

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaction, — Anzeigen aber
an die Expedition desselben
zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o. 73.

Leipzig, Donnerstag den 31. März.

1870.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. E. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelausgabe. † = wird nur baar gegeben.)

- Weyde in Darmstadt.**
3066. **Kump, J.**, Zeichenschule. Kleine Ausg. 1. Tbl. qu. Fol. In Mappe * 1 $\frac{1}{2}$ N $\frac{1}{2}$
- Brunn's Verlag in Münster.**
3067. **Gratry, A.**, der Herr Bischof v. Orleans u. der Herr Erzbischof v. Mecheln. Briefe an M^{rs}. Dechamps. Autorisirte Uebersetzg. nach der 4. Aufl. d. Orig. v. F. Hoffmann. 2. Brief. 8. Geh. * $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{2}$
- Büchting in Nordhausen.**
3068. **Punktirbuch**, neuestes. 14. Aufl. 16. Geh. 1 $\frac{1}{4}$ N $\frac{1}{2}$
3069. **Traumbuch**, neuestes. 3. Aufl. 16. Geh. 1 $\frac{1}{4}$ N $\frac{1}{2}$
- Cohen & Sohn in Bonn.**
3070. **Sybel, G. v.**, üb. die Emancipation der Frauen. 8. Geh. * $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{2}$
- C. Duncker's Verlag in Berlin.**
3071. **Anwesenheit**, die, Sr. königl. Hoheit d. Kronprinzen v. Preußen in Palästina. Von e. Süddeutschen. 8. Geh. * $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
- Ebner & Seubert in Stuttgart.**
3072. **Baumeister, W.**, Anleitung zur Kenntniss d. Neuere d. Pferdes. 6. Aufl. v. A. Rueff. gr. 8. Geh. 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ N $\frac{1}{2}$
- Goldschmidt in Berlin.**
3073. **Bibliothek** f. Haus u. Reise. Nr. 10. 8. Geh. $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{2}$
Inhalt: Die Handschrift e. Königs. Von M. A. Nienborf.
- Griesbach in Gera.**
3074. **Sturm**, Nachrichten üb. Bad Köstritz u. seine Curmittel, besonders seine warmen Sand- u. Soolbäder. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{2}$
- Jent & Gahmann in Solothurn.**
3075. **Dietschi, P.**, kleines Lehrbuch der Weltgeschichte in vorzugsweise biographischer Form. gr. 8. Geh. * 24 N $\frac{1}{2}$
- Knapp in Halle.**
3076. **Friedreich, F.**, Renaissance-Bauten. Eine Sammlg. v. Villen, Schlössern u. öffentl. Gebäuden in Facaden, Grundrissen etc. 3. Hft. Fol. * 24 N $\frac{1}{2}$
3077. **Martin, I.**, Motive zur ornamentalen Eisenconstruction insbesondere f. Schmiedeeisen. 3. Hft. Imp.-4. * 24 N $\frac{1}{2}$
3078. **Schwatlo, C.**, der innere Ausbau v. Privat- u. öffentlichen Gebäuden. 7. Hft. Schaufenster u. Ladenverschlüsse in Holz u. Eisen. gr. Fol. * 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ N $\frac{1}{2}$
- Kortkamp in Berlin.**
3079. **Gedanken** üb. modernen Conservatismus u. Aufruf an die Conservativen. gr. 8. Geh. 6 N $\frac{1}{2}$
3080. **Petong, R.**, üb. publicistische Literatur beim Beginn der Römweiger Friedensverhandlungen. gr. 8. Geh. * 16 N $\frac{1}{2}$
3081. **Staat**, der, u. die bürgerliche Gesellschaft. Ein naturwissenschaftl. Versuch v. F. B. gr. 8. Geh. * 16 N $\frac{1}{2}$
Siebenunddreißigster Jahrgang.
- Loewenstein in Berlin.**
3082. **Parisius** [Gardelegen], L., vorwärts, vorwärts, ihr deutschen Genossenschaftsmänner! Sieben Flugblätter f. die deutschen Vorschuss- u. Creditvereine. 8. Geh. * 6 N $\frac{1}{2}$
- W. Veiser's Verlag in Berlin.**
3083. **Vasler**, Rede üb. die Todesstrafe gehalten am 28. Febr. 1870. gr. 8. Geh. 3 N $\frac{1}{2}$
- Vieffer in Halle.**
3084. **Correspondenz-Blatt** d. Vereins der Aerzte im Reg.-Bez. Merseburg. Red.: Koblischütter. Jahrg. 1870. Nr. 1 u. 2. gr. 8. In Comm. pro cpl. * 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
- Schaumburg in Stade.**
3085. **Hadeler, G. W.**, Rechenbuch f. Elementarschulen. 1. Kursus. 8. In Comm. Geh. ** $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{2}$; m. Auflösgn. ** 6 N $\frac{1}{2}$
- Schulthess in Zürich.**
3086. **Bluntschli's** Staatswörterbuch in 3 Bdn. bearb. u. hrsg. v. Löning. 8. Hft. Lex.-8. * 8 N $\frac{1}{2}$
3087. **Göser, G. v.**, Memorabilia Tigurina od. Chronik der Denkwürdigkeiten d. Kantons Zürich von 1850 bis 1860. gr. 4. Geh. * 4 $\frac{1}{2}$ 12 N $\frac{1}{2}$
3088. **Keller, J.**, Rechtsfreund f. den Kanton Aargau. 1. Hft. gr. 8. 6 N $\frac{1}{2}$
3089. **Müller, J.**, der Aargau. Seine polit., Rechts-, Kultur- u. Sitten-Geschichte. 1. Bg. gr. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
3090. **Maj, A.**, Geschichte der Kirchengemeinde Hinweil m. Hinweisg. auf die Umgeb. gr. 8. Geh. * 24 N $\frac{1}{2}$
3091. **Weber, G.**, die Kirchengemeinde Höngg. gr. 8. 1869. Geh. * 24 N $\frac{1}{2}$
3092. **Wolf, R.**, die Erfindung d. Fernrohrs u. ihre Folgen f. die Astronomie. Vortrag. gr. 8. Geh. 9 N $\frac{1}{2}$
3093. — Handbuch der Mathematik, Physik, Geodäsie u. Astronomie. 1. Bd. 2. Lfg. gr. 8. Geh. * 1 $\frac{1}{2}$ 6 N $\frac{1}{2}$
- Schulze'sche Buchh. in Oldenburg.**
3094. **Hennings, F.**, Reductions-Tabellen zur Verwandlung d. Oldenburgischen Kataster-Maasses in metrisches Flächenmaass u. umgekehrt. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{2}$
- Schweigger'sche Hofbuchh. in Berlin.**
3095. **Zeittafeln** zur Kirchengeschichte. 3. Aufl. Neu bearb. v. H. Weingarten. I. Alte Kirchengeschichte. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{2}$
- Sonderregger in St. Gallen.**
3096. **Mütli**, das. Ein Liederbuch f. Männergesang. 5. Aufl. 8. Geh. * 16 N $\frac{1}{2}$
- B. Tauchnitz in Leipzig.**
3097. **Weber, R. v.**, Moritz, Graf v. Sachsen, Marschall v. Frankreich. Nach archival. Quellen. Volksausg. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
- Trewendt in Breslau.**
3098. **Confirmations-Scheine**, 30, m. Bibelsprüchen u. Denkversen. 4. Aufl. qu. 4. In Umschlag 12 N $\frac{1}{2}$
3099. **Kolbe, R. A.**, erstes Religionsbuch f. Kinder evangelischer Christen. 7. Aufl. 8. 1869. * 3 N $\frac{1}{2}$; geb. * 4 N $\frac{1}{2}$
- Bieweg & Sohn in Braunschweig.**
3100. **Stöckhardt, J. A.**, die Schule der Chemie. Zum Schulgebrauch u. zur Selbstbelehrung. 16. Aufl. 8. Geh. * 2 $\frac{1}{2}$

C. F. Winter'sche Verlagsb. in Leipzig.

3101. Annalen der Chemie u. Pharmacie. Hrsg. u. red. v. F. Wöhler, J. Liebig u. H. Kopp. 7. Suppl.-Bd. 3. Hft. 8. * 2/3 #

Sch'sche Buchb. in Nürnberg.

3102. † Morgenröthe, die. Blatt zur Erbauung u. Belehrung im Geiste ächter Religion v. Ch. Elmer. 7. Jahrg. 1870. Nr. 1. gr. 4. In Comm. Vierteljährlich * * 1/4 #

Nichtamtlicher Theil.

Amtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags

über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

Zweite Berathung. *)

I. Am 24. März 1870.

Der erste Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten und eröffnete nach Erledigung der vorausgegangenen Punkte der Tagesordnung die

Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

Es wird auch hier der Eingang des Gesetzes erst am Schluß zur Discussion gestellt werden und ich eröffne nun die Discussion über §. 1.

Der Abgeordnete Dunder hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dunder: Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, ob es nicht angemessen sein würde, in der Discussion die §§. 1. und 8., welche so recht eigentlich die sedes materiae sind, zu verbinden. Wenn das Haus sich über diese beiden Paragraphen geeinigt hat, so stehen die Grundsätze des Gesetzes fest, und die ganze weitere Berathung wird dadurch erleichtert.

Vicepräsident Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest: Ich will zur Geschäftsordnung mittheilen, daß mir eben ein Antrag eingereicht ist, der dahin geht: Der Reichstag wolle beschließen, die Discussion über §. 1. der Regierungsvorlage mit der über die §§. 3. und 8. und den dazu gestellten Amendements zu verbinden.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Stephani das Wort.

Abgeordneter Dr. Stephani: Es war das eben der Antrag, den ich stellen wollte, nicht nur die §§. 1. und 8., sondern 1., 3. und 8. bei der Berathung zu verbinden und bei der Beschlussfassung von einander zu scheiden, so daß alsdann in der Reihenfolge über die §§. 1., 3. und 8. die Abstimmung erfolgt.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest: Geschäftsordnungsmäßig steht dem Antrage nichts entgegen, ich werde ihn daher zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpennig die §§. 1., 3. und 8. gemeinschaftlich zur Discussion gestellt haben wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Es ist die Majorität. Somit eröffne ich die Discussion über die §§. 1., 3. und 8.

Der Abgeordnete Dr. Köster hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Köster: Meine Herren! Wenn ich an die Debatte unserer ersten Berathung wieder anknüpfe, so ist mir die eigenthümliche und wie ich glaube wohl zu beachtende Erscheinung entgegengetreten, daß alle diejenigen Herren, welche den uns vorgelegten Entwurf über das geistige Eigentum entweder angegriffen oder ihn vertheidigt haben, beide dabei mit einer unverkennbaren Zurückhaltung und — ich nehme vielleicht nur den Herrn Abgeordneten von Hennig aus — mit einer gewissen Verschämtheit zu Werke gegangen sind; denn trotz aller Energie seines Angriffs hat doch auch der Herr Abgeordnete Braun sich durch den Hinweis auf etwaige nationale Belohnungen gewisse moralische Hinterthüren aufgelassen, während von der andern Seite der Herr Abgeordnete Dunder seine Vertheidigung mit großer Vorsicht und fast mit seidenen Handschuhen führte. Ebenso uneinig standen sich die Herren Rechtsgelehrten in der freiwilligen Commission einander gegenüber, welcher ich die Ehre anzugehören hatte. Einige verwarfen jeden criminalistischen Schutz, Andere wollten ihn wenigstens unter gewissen Bedingungen aufrecht erhalten.

Ganz gleich ist es auch mit dem aus dem Schoße der freiwilligen Commission hervorgegangenen Gesetzentwurf, den ich mitunterzeichnet habe und für den ich eventuell stimmen werde. Er versucht gewisse Angriffspunkte zu vermindern, er schwächt sie ab, er umhüllt sie, er würde selbst, wie das die Amendements des Dr. Wehrenpennig und des Collegen Dunder bezeugen, zu einem kleinen Handel über die dreißigjährige Schonzeit nach

*) I. S. Nr. 51.

dem Tode der Urheber bereit sein; laß mich machen diese Amendements ungefähr den Eindruck wie die beiden unnatürlichen Töchter Lear's, Goneril und Regan, die ihren Vater, dem sie alles verdankten, zu guterletzt die tausend Ritter, die er sich vorbehalten hatte, zunächst auf fünfhundert und dann bis auf einen und gar keinen herunter handeln wollen.

Der Grund dieser Erscheinung liegt so ziemlich auf der Hand: wir möchten Alle das geistige Eigentum mit demjenigen Schutz umgeben, dessen es bedarf, gerathen aber vor diesem Schutze in den allerpeinlichsten Conflict mit unserer eigenen Consequenz; eine Versammlung, welche die allgemeine Freizügigkeit beschlossen und die Grundsätze einer fast unbedingten Gewerbefreiheit proclamirt hat, kann unmöglich von der andern Seite gewisse privilegirende Schranken aufrecht erhalten wollen, und das Bedürfnis, welches Sie für den Urheber anführen, hat in der That kaum eine andere Grundlage als das Verlangen von so und so viel tausend Handwerksmeistern, die im Namen der eigenen Existenz gegen die Gewerbefreiheit protestirt haben. Hat also der Autor in der That kein anderes Recht an seinem Buche als der Drucker, welcher es druckt, als der Buchbinder, welcher es einbindet, so können wir immerhin das Gesetz selbst mit Majorität annehmen und der Bund kann es auch als solches einführen, es wird aber trotzdem immer auf ebenso schwachen Füßen stehen, wie z. B. das Privilegium der Apotheker.

Dieses Bewußtsein ist auch gewiß der Grund der Ungunst und Abneigung, mit der wir fast Alle das Gesetz in die Hand genommen haben, wenn man überhaupt eine ziemlich willkürliche Combination von gewerbpolizeilichen Bestimmungen ein Gesetz nennen will. Ein Gesetz, meine Herren, darf nach meiner Meinung nicht allein auf wünschenswerthen Voraussetzungen, auf willkürlichen, wenn auch noch so billigen Annahmen und in unserem besonderen Falle auf dem Bedürfnis der Autoren-Bedürftigkeit beruhen. Es muß Kunde von dem Rechte geben, das mit uns geboren war, es müssen ihm gewisse sittliche und allgemeine Principien zu Grunde liegen, und weil das die Regierungsvorlage nicht thut, so weht sie uns Alle mit einem gewissen criminalistisch-polizeilichen Hauche von Unbehagen an, den die Anerkennung der Nothwendigkeit eines den Autoren zu gewährenden Schutzes zwar abmindern, aber nicht beseitigen kann. Ich meine, es widerstrebt uns Allen, diesen Schutz den Urhebern gleichsam wie ein Almosen entgegenzuwerfen; wir sind eben Alle einig in dem Gefühle, daß dieser Schutz nur von der Brustwehr des Rechtes aus geführt werden kann und darf.

Meine Herren, weil ich an dieses Recht glaube, habe ich mich zum Worte gemeldet und versucht, dieses Recht in zwei kurzen Sätzen zu formuliren, deren Fassung ich Ihnen durchaus preisgebe; es ist mir genug, wenn sie mit hinlänglicher Klarheit und Verständlichkeit das aussprechen, was ich will und erstrebe; sie heißen: „Werke des Gedankens und der künstlerischen Form verbleiben ihren Urhebern auf so lange als vererb- und übertragbares Eigentum, bis sie oder ihre Rechtsnachfolger demselben entsagen. Als gesetzliche Entsagung wird angesehen, wenn auf mechanischem Wege vervielfältigte Werke des Gedankens und der künstlerischen Form nach dem Tode des Urhebers von zehn zu zehn Jahren nicht mindestens einmal in erneuter Gestaltung wiederholt sind.“

Meine Herren, ich habe mich enthalten, diese beiden Sätze als einen besonderen Antrag an das Hohe Haus zu bringen, eines Theils, weil ich mit denselben in der freiwilligen Commission auf sehr entschiedene Ungunst gestoßen bin, sodann aber auch, weil ich, wenn es mir hier selbst besser erginge, diese beiden Sätze noch immer als Amendement zu dem §. 1. des Gesetzes stellen könnte. Es ist mir von einer Seite gesagt worden, auf deren Urtheil ich viel gebe, ich betrete mit dem ersten meiner Sätze einen bereits zurückgelegten Weg. Das, meine Herren, muß ich doch vorläufig noch bestreiten. Man kann einen Weg nur dadurch zurücklegen, daß man ihn überhaupt betritt, und das ist, soviel ich weiß, dem sogenannten ewigen Urheberrechte gegenüber nur in einigen kleineren deutschen Staaten der Fall gewesen, und in diesen wohl mehr, um den ringsum an den engen Grenzen wuchernden Nachdruck von sich abzuhalten, als um des Prinzips willen. Ferner ist in den gesetzgebenden Versammlungen von England und Frankreich dies Prinzip zu wiederholten Malen debattirt worden und in beiden, in England, wie der Herr Abgeordnete Braun bereits angeführt hat, auf die gewichtige Autorität eines Macaulay hin, abgelehnt worden. Meine Herren, es ist aber mit einer unverkennbaren Idee ähnlich wie mit einem neuen Werkzeug: man muß es erst fleißig in die Hand nehmen und es sich von allen Seiten ansehen, bis man sich zu der Anwendung entschließt und Vertraue,

zu ihm gewinnt. Es ist in der That nicht anders in England z. B. mit der Emancipation der Katholiken, mit der Reformbill, mit der Aufhebung der Sklaverei ergangen, und wenn unser neues Strafgesetzbuch die Fälle der mit Todesstrafe zu belegenden Verbrechen von 14 auf vier reducirt, so nähert es sich dadurch ganz offenbar den Auffassungen derer, welche die Aufhebung der Todesstrafe überhaupt wollen.

Meine Herren, alle Gesetzgebungen der Culturstaaten haben sich in der letzten Zeit dem Gedanken des ewigen Urheberrechts dadurch genähert, daß sie demselben besondere Qualitäten und außerordentliche Schutzrisiken zugesprochen haben, welche ohne Inconsequenz nur aus der fortschreitenden Anerkennung des Prinzips selbst gefolgert werden können.

So lieb es mir daher auch sein würde, wenn das von mir vertretene Prinzip die Zustimmung des Hauses fände, so würde ich doch schon genug gethan und erreicht zu haben glauben, wenn es mir gelänge, Ihnen dasselbe, nicht mathematisch, zu beweisen — die Präntension mache ich nicht — aber wenigstens doch einigermaßen näher zu bringen.

Die Vertheidigung des ewigen oder des prinzipiellen Urheberrechts pflegt in der Regel — und ich glaube richtig — von dem Satze auszugehen, daß der Gedanke, die Form, indem sie ausgesprochen wird, in das allgemeine Eigenthum aller Derer übergehe, welche sie in sich aufnehmen, sie verstehen, sie weiter verbreiten, daß dagegen aber die Form, in welcher dieser Gedanke ausgesprochen wird, das rechtmäßige Eigenthum ihres Urhebers verbleibe. Meine Herren, ich will versuchen, diese beiden Sätze durch einige Vergleiche etwas klarer zu stellen.

Wenn Lessing an einer Stelle seiner *Emilia Galotti* sagt, Raphael würde ohne Zweifel der größte Maler aller Zeiten gewesen sein, selbst wenn er ohne Arme geboren wäre, so glaube ich, hat er dies ganz in dem Sinne ausgesprochen, in welchem der Abgeordnete Braun die Unpersönlichkeit der Idee an sich behauptet. Dadurch aber, daß Raphael mit beiden Händen geboren war und in Folge dessen in der Lage war, seine künstlerischen Anschauungen in die Form von unsterblichen Gemälden zu gießen, ward er auch zum rechtlichen Repräsentanten dieser künstlerischen Auffassungen, welche in der ästhetischen Gestaltung ihm und seinen Rechtsnachfolgern als Eigenthum verbleiben müssen, in ihrer Idee und deren Einwirkung aber allerdings der ganzen Welt angehören. Meine Herren, die Feigener des prinzipiellen Urheberrechts haben es daher in der That nur mit dem Lessing'schen Raphael ohne Arme zu thun. Oder aber: ein Schriftsteller legt in einem Werke neue Grundsätze nieder, welche die bisherigen Wege der Mechanik verkürzen und vereinfachen, so gehören diese Grundsätze sicherlich in Ausführung und Versuch der Industrie an, das Recht an seinem Buche muß dagegen aber immer und ewig seinem Verfasser verbleiben. Oder aber, ein Besitzer gestattet dem Publicum den Besuch seines großen und schönen Parks entweder unentgeltlich oder gegen eine gewisse Entschädigung, er kann Stühle, Bänke, Lauben in ihm vermietthen und über ihn verfügen, wie er wünscht und will. Aber, meine Herren, er verliert doch unmöglich dadurch, daß er uns gestattet, unter gewissen Bedingungen an seinem Eigenthum Theil zu nehmen, seinen Besitz und sein Recht an demselben. Und weiter entäußert sich ja auch der Urheber nicht seines formal gestalteten Gedankens, als daß er uns erlaubt, unter gewissen Bedingungen seine geistigen Theilnehmer zu sein. — Meine Herren, wenn dem aber so ist und der Urheber in diesem Sinne immer der Eigenthümer des von ihm gestalteten Gedankens bleibt, so dürfen wir doch unmöglich dem Eigenthum und seiner idealen Form die Rechte aberkennen wollen, welche wir ihm in jeder realen Form unbestritten zugesprechen.

Gegen den zweiten meiner Sätze haben sich auch die Einwürfe aller Derer gerichtet, welche mit den ersten Theil allensfalls noch zugeben würden. Du bist, sagen sie mir, von der Unhaltbarkeit und Unstatthaftigkeit Deiner eigenen Ideen so ganz überzeugt, daß Du Dich selbst gezwungen siehst, in dem zweiten Satze Deinen ersten wieder aufzuheben und ihn dadurch für eine leere und nichtssagende Phrase erklärst. Meine Herren, dazu müßte mir aber erst nachgewiesen werden, daß die vernünftige Beschränkung eines Rechtes und dessen gänzliche Aufhebung identisch mit einander sind. Ich zweifle nicht, daß mir die Herren Juristen bessere Analogien würden suppediren können, als ich sie selber zu geben vermag. Mir ist bei dieser Gelegenheit nur das Schurrecht eingefallen. Obgleich unbestrittener Besitzer von Grund und Boden, nimmt mir die Gesetzgebung doch gewisse gleichsam unthätlich mit demselben verbundene Berechtigungen, wenn ich entweder zu träge oder zu unwissend oder aus sonst einem Grunde nicht in der Lage bin, dieselben selber auszuüben. Weiter thue aber auch ich nichts dem Urheber gegenüber, wenn ich sein Recht da beschränke, wo er entweder nicht in der Lage oder nicht Willens ist, es noch ferner auszuüben.

Wie weitgreifend aber die Annahme dieses Prinzips in seinen praktischen Folgen sein würde, das läßt sich am besten an einigen Beispielen erweisen. Meine Herren, es würden zunächst vielleicht mehr als 99 Procent aller Werke des Autors in Wegfall kommen, und das wäre sicherlich schon an und für sich eine höchst wünschenswerthe Entlastung unseres schwer beladenen Literaturschiffes. Und wenden wir das auf einen besonderen Fall an, so

war gewiß Niebuhr's römische Geschichte zu ihrer Zeit ein im eminenten Grade epochemachendes Werk, welches der heutigen kritischen Geschichtsschreibung den Weg vorgezeichnet und die Bahn eröffnet hat; und doch ist es seit Decennien schon die unbestreitbare Beute des Antiquariats geworden. Es wäre vielleicht möglich gewesen, das Buch noch über das 2. Decennium hinaus noch dadurch existenz zu erhalten, daß sich der Verleger zu einer wohlfeileren Ausgabe entschlossen hätte; dadurch wäre dann aber das erreicht, was die Abgeordneten Dr. Braun und von Hennig verlangten, indem sie auf wohlfeilere Bücherpreise im Nutzen des Consumenten drangen. Meine Herren, fragen Sie doch einmal in den hiesigen Antiquariaten nach Alexander von Humboldt's Kosmos nach, sowohl was die Zahl der auf dem Lager befindlichen Exemplare als auch deren Preis betrifft, und Sie werden auch diesem, in seiner Art gewiß einzigen Werke gegenüber zu eigenthümlichen Schlussfolgerungen kommen. Man macht sich in der That die übertriebenen Vorstellungen von der ewigen Dauer eines Buchs; ein Werk, das wir als aere perennius ansehen, hat vielleicht nach wenigen Jahren schon nur noch einen historischen Werth für die Bibliothek des Fachgelehrten und des Sammlers; und greifen wir selbst auf unsere sogenannte classische Zeit zurück, so werden wir unter den Dichtern Lessing, Goethe, Schiller, unter den Componisten Mozart, Beethoven, Weber, vielleicht noch Haydn und Schubert finden, die die Feuertprobe von je 10 zu 10 Jahren zu wiederholender Ausgaben überstanden haben. Für diese möge dann aber das eintreten, worauf der Herr Abgeordnete Braun hingewiesen hat, als er der Nationalbelohnung gedachte. Meine Herren, ein französischer Staatsmann der neueren Zeit hat bei Gelegenheit der Beendigung einer glücklichen kriegerischen Unternehmung, als es sich um die Deckung von deren Kosten handelte, das Wort ausgesprochen: Frankreich sei groß und reich genug, seinen eigenen Ruhm selbst zu bezahlen. Sollte nicht dasselbe auch vom Volke der Deutschen gesagt werden können, wenn es sich darum handelte, unsterbliche Meisterschöpfungen dadurch früher in das Herz und die Adern der Nation überzuführen, daß man sie von ihrem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger erwürbe und sie dem concurrenden Buchhandel zur rascheren Verbreitung überweise? Oder soll nur von unsern Denkern, Dichtern und Componisten das nicht gelten, was wir den Malern und Bildhauern schon längst zugesprochen haben, indem wir ihnen gewisse Posten unseres Staatsbudgets offen erhielten und ihre Werke in Museen und an öffentlichen Orten aufgestellt haben? Diese Phantasien sind in der That bisweilen nicht so ausschweifend, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mögen. Ich fürchte nur das eine, daß das Budget des Norddeutschen Bundes durch derlei Anträge auf nationale Belohnungen vorläufig nicht allzusehr belastet werden dürfte.

Meine Herren, ich verkenne nicht, daß die Anwendung dieses Grundsatzes auf diejenigen Geister, welche ich, um kurz zu sein, von Gottes Gnaden nennen will, keinen übertriebenen Einfluß ausüben wird. Aber das glaube ich wird sich nicht bestreiten lassen, daß derselbe unbedingt auf eine ideellere Haltung der producirenden Geister überhaupt veredelnd einwirken, und namentlich auch die Wege des Buchhandels beträchtlich vereinfachen würde.

Wenn ich des Buchhandels gedenke, so kann ich das nicht, ohne auf die nach meiner Ueberzeugung so unverdienten Angriffe, welche er von einigen Seiten her im hohen Maße erfahren hat, mit einigen Worten zu erwidern. Ich kann es weder bestreiten noch behaupten, daß die deutschen Buchhändler weniger gute Speculanten und Kaufleute sein sollen, wie die französischen oder die englischen. Aber, meine Herren, das glaube ich dürfen wir dreist behaupten, daß wir unter unseren Buchhändlern Männer zählten und noch zählen, vom edelsten Streben, von der uneigennützigsten Aufopferung, von wahrhaft wissenschaftlicher Begeisterung und von einem tief nationalen Drange, die sich nicht allein damit begnügt haben, ihre Autoren zu verlegen, sondern im höchsten Sinne des Wortes ihre Freunde gewesen sind, so daß ihre Namen noch heute in einem gleichsam unausslöschlichen Verbands mit den besten Männern unserer Wissenschaft und Literatur erscheinen. Gehen wir aber auf die Behauptungen, welche wir über den englischen und französischen Buchhandel vernommen haben, zurück, so gestalten sich die Dinge dann da doch wesentlich anders, als sie uns hier vorgebracht sind. Ich habe mir einige Data zu verschaffen gesucht, die ich mir erlauben werde, Ihnen mitzutheilen. Macaulay's englische Geschichte erschien zum Preise von 15 Schillingen. Er wurden vom ersten und zweiten Bande am ersten Tage 800 Exemplare abgesetzt, auf den dritten und vierten Band waren bereits 60,000 Abonnenten angemeldet. Tennyson's *holy gray*, das um Neujahr 1870, also dieses Jahr erschien, ist bis jetzt in 35,000 Exemplaren zum Preise von 7 Schillingen das Exemplar ausgegeben. Der Preis ist heute noch unverändert. Von Renan's *vis de Jesus-Christ* erschien im Jahre 1863 die erste Ausgabe, in demselben Jahre noch zehn andere Auflagen, jede zum Preise von 7½ Francs. Bis heute existirt noch keine vollständige Ausgabe, sondern nur ein Auszug zu einem abgeminderten Preise. Von Thiers' *histoire de la révolution française* erschien 1823 die erste Ausgabe zum Preise von 5 Francs für den Band, erst 40 Jahre darauf eine wohlfeilere Ausgabe; ebenso von seiner *histoire du consulat et de l'empire* — erst 20 Jahre nach der ersten Auflage eine Ausgabe zu ver-

mindertem Preise. Von Victor Hugo's Notre-dame de Paris erschien im Jahre 1831 die erste Ausgabe im Preise von 7 Francs 50 Centimes, 12 Jahre darauf zu 3 Francs 50 Centimes und 27 Jahre darauf zu 2 Francs per Band.

Ich könnte diese Angaben noch bis ins Unendliche vermehren, will aber Sie nur bitten, vergleichen Sie mit diesen Thatsachen die nicht abzuleugnende Unlust des Deutschen am Bücherkaufen überhaupt, der jetzt auf einmal politisch nachholen soll, was er durch Jahrhunderte speculirend verträumt hat; vergleichen Sie mit dem einheitlich centralisirten englischen und französischen Buchhandel die Zersplitterung des deutschen nach Ländern, Provinzen, Städten; lassen Sie nicht außer Acht ein gewisses kosmopolitisches Ueberneigen des deutschen Geistes, der von keinem straffen staatlichen Bande zusammengehalten, sich, um mich des Ausdrucks eines geehrten Redners in diesem Hause zu bedienen, für das deutsche Nationalgefühl in einer etwas allzu centrifugalen Richtung entwickelt hat; nehmen Sie Rücksicht auf die fremdländischen Vorlieben und Gewohnheiten der meisten von unsern Vornehmen und Reichen, die die eine Hälfte ihres, in der Regel nicht allzu reichlich bemessenen Bücheretats für die französische, die andere für die englische Literatur zu verwenden pflegen, so daß für die deutschen Bücher kaum etwas anderes übrig bleibt, als der Bettlerpfennig für Journalcirkel und die Leihbibliothek, und Sie werden die geringeren deutschen Autorenhonorare in der That nicht ohne die größte Unbilligkeit dem engherzigen Egoismus unserer Verleger zuschreiben dürfen.

Meine Herren, ich weiß, wie wenig Aussicht ich habe, mit meinem Antrag durchzudringen; ich glaube aber eine Pflicht zu erfüllen, indem ich das ausspreche, was mir innerst aus dem Herzen kommt. Ich glaube, mein Antrag läßt sich mit einer gewissen Berechtigung auf das deutsche Nationalgefühl zurückführen, das gerade in dieser Beziehung noch immer ein Leck hat, das nicht unbedenklich ist. Ich glaube endlich, daß, wenn wir das ewige Urheberrecht annehmen, wir damit die erste friedliche Locomotive nicht allein über den Main, sondern auch über den Rhein und die Donau hinausenden werden. Alle Culturvölker werden bald durch die internationalen Schienen eines Gedankens mit einander verbunden sein, der, wenn er auch nirgend noch bewußt ausgesprochen wird, doch Allen mehr oder minder unbewußt auf der Zunge liegt. Es gibt manche Auswege und Ausbilden für die uns vorliegende Frage, aber nur eine logische Lösung — das Aussprechen des Prinzips vom prinzipiellen Urheberrechte selbst.

Vize-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest:

Ehe ich dem Abgeordneten Genast das Wort ertheile, habe ich dem Hause die Mittheilung zu machen, daß der Abgeordnete Dr. Ewald einen Verbesserungsantrag zum §. 8. gestellt hat, welchen ich, da er noch nicht gedruckt vorliegt, Ihnen vorzutragen habe. Der Abgeordnete Dr. Ewald will, daß der §. 8. so zu fassen sei:

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§. 1., 2. Littera a), 30 Jahre nach dem Tode desselben und weiter bis zum Tode des noch lebenden letzten der nächsten Erben gewährt.

Der Abgeordnete Genast hat das Wort.

Abgeordneter Genast: Meine Herren! ich habe um das Wort gebeten, um mich mit voller Entschiedenheit auf den Standpunkt der Regierungsvorlage zu stellen, welcher im §. 8. über den Schutz des Autorrechts, 30 Jahre nach dem Tode des Autors, eingenommen worden ist. Die Gegner dieser Ansicht pflegen sich auf den Fundamentalsatz zu stützen: es gibt kein Eigenthum mehr an einer Idee, sobald dieselbe ausgesprochen ist. Meine Herren, bis zu einem gewissen Grade und bis zu einer gewissen Grenze kann ich diesem Satze beistimmen. Eine Idee, welche im geistreichen Wechselgespräche, welche im Briefe des Freundes an den Freund, welche in einem Tagesartikel einer Zeitung, welche selbst in einer Rede in einer parlamentarischen Versammlung ausgesprochen worden ist — von einer solchen Idee glaube ich allerdings, daß sie ein Eigenthümerrecht für den Urheber nicht begründet. Aber, meine Herren, ein solches will derselbe auch nicht in Anspruch nehmen sowohl aus Gründen jedenfalls der Bescheidenheit als auch aus innerlichen Gründen. Es ist ja schon immer etwas Zweifelhafte, ob die ausgesprochene Idee von dem, der sie glaubt zuerst auszusprechen, wirklich auch zuerst gefunden worden ist, ob nicht vorher schon ein Anderer sie erschaffen, ob sie nicht nur als Niederschlag aus der allgemeinen Ideenatmosphäre zu gelten hat. Aber wohl, meine Herren, muß ich die Grenze für gezogen erachten und muß mich jenem Fundamentalsatz der Gegner des Entwurfs entgegenstellen da, wo die Idee irgend ein Stoffreich, sei es ein kleines oder großes, für sich aussondert, wo sie es durchaus durchdringt und vergeistigt, sei es durch wissenschaftlich-systematische, sei es durch künstlerische Form.

Meine Herren, mag der Stoff gegeben oder erfunden sein, mag die Idee nicht zuerst in dem Autor entstanden sein, — aber wie beides sich zu einander fügt, sich durchdringt und entweder die wissenschaftliche, systematische oder die künstlerische Form annimmt, dadurch wird es zu einem Neugeschaffenen, dadurch wird es zu einer Realität.

Lassen Sie mich nur ein einfaches Beispiel angeben. Bleiben wir zunächst stehen bei einem lyrischen Gedicht. Denken Sie an eine der Meisterrichtungen Goethe's, wie z. B. — wenn sie auch zwischen der Lyrik und der Epik steht — an die Ballade: Der König in Thule. Die Wissenschaft hat noch nicht erforschen können, woher Goethe den Stoff genommen hat. Stoff und Idee können von ihm zuerst erfunden sein, mag es aber dahin gestellt sein, sie haben einander zu solch einem künstlerischen Ganzen durchdrungen, daß es geistiges Eigenthum des ganzen Volkes geworden ist, daß man gewiß nicht, ohne sich eines großen Frevels schuldig zu machen, etwas an dieser Realität noch zu ändern wagen dürfte. Wenn das schon beim lyrischen Gedichte, bei der kleinen Ballade der Fall ist — um wie vielmehr bei den complicirteren Werken der Dichtkunst, beim Roman, bei der Tragödie! Wissen wir doch, daß die größten Dramatiker, Shakespeare an der Spitze, ihre dramatischen Werke erst vielfach umgearbeitet haben, bis sie diejenige Form erlangten, in welcher sie dem Dichter selbst genügten. Meine Herren, es ist nach meiner Ueberzeugung das Dichtwerk, das wissenschaftliche Werk ebenso eine Realität, als es das Werk der bildenden Kunst oder der musikalischen Composition ist. Es folgt für mich zunächst daraus das unbestrittene Recht des Urhebers, während seines Lebens frei darüber zu verfügen, das Recht, sein Werk zu vervollkommen, soweit wie er glaubt, daß sein Werk einer Vervollkommnung fähig und bedürftig ist, es folgt nach meiner Ueberzeugung auch das Recht eines Eigenthums daraus, weil es eben zu einer Realität geworden ist.

Meine Herren, es ist überhaupt der Begriff des Eigenthums nicht ein natürlich in uns aufgewachsener, sondern erst ein durch die Civilisation gepflegter und entwickelter, der Begriff des Eigenthums ist eine Schöpfung des positiven Rechts, und wir in unserer Zeit stehen nach meiner Ueberzeugung daran, eine Schöpfung auf diesem Gebiete des Rechts gleichfalls vorzunehmen zu sollen oder vornehmen zu können. Würde diese Erwägung zu derselben Konsequenz a priori führen, welche mein Freund Köster, der vor mir an dieser Stelle gestanden hat, gezogen hat, so möchte ich mich, wenn es um etwas ganz neu zu Schaffendes im Rechtsleben sich handelte, nicht gegen diese Konsequenz verschließen; demungeachtet muß ich eine gewisse innere Begrenzung der Dauer des Rechts allerdings anerkennen, kann sie nicht von der Hand weisen. Es ist dies die Zeit, wo ein Werk der Kunst — namentlich rede ich hier von der Dichtkunst, wie ja auch im §. 8. von dem Autorenrechte geredet ist — schon seinem Inhalte oder seiner Form nach entweder ein Allgemeingut der Nation geworden, gewissermaßen aufgezogen ist, oder wo es ganz und gar dem Bewußtsein der späteren Generation entschwunden ist. Hier, meine Herren, stelle ich mich, im Gegensatz zu meinem Freunde Köster, lediglich auf den Standpunkt der Regierungsvorlage. Ich würde es für zu bedenklich halten aus Gründen, die ich mir erlauben werde, Ihnen nachher noch kurz anzudeuten, hier zu einer ganz neuen Art und Weise der Gesetzgebung überzugehen. Auch die Gegner der Gesetzesvorlage sprechen davon, daß sie für eine gewisse Zeitdauer den Schutz des Autorrechtes anerkennen wollen, und es fragt sich nur, welche Zeitdauer aus Utilitätsrücksichten als die richtige hier anzunehmen ist. Es liegen uns ja die Beispiele benachbarter Nationen vor, sie werden aber, und namentlich in Bezug auf eine Nation, welche den Reigen in der modernen Literatur geführt hat, in Bezug auf Frankreich, zurückgewiesen, dasselbe Frankreich, welches noch vor drei Jahren den Schutz des Autorrechtes nach dem Tode des Autors auf 50 Jahre erhöht hat. Man will uns stets als Muster die Gesetzgebung in England vorhalten. Meine Herren, es ist von dem Herrn Vorredner schon in einigen Beispielen dargethan worden, welche ganz andern Dimensionen der Vertrieb von Autorwerken in England angenommen hat, als dies in Deutschland der Fall ist. Lassen Sie mich nur noch eine einzige Zahl hinzufügen, welche mir als eine sehr bezeichnende vorkommt. In den Jahren 1866—1869 erlebten die drei Werke von Dixon, jedes zu 2 Bänden kleiner Ausgabe, 15 Auflagen, und es erhielt der Autor dafür die Honorarsumme von 12,000 Pfund Sterling. Ein solcher Absatz erscheint einem nur möglich, wenn man weiß, daß z. B. eine einzige, die größte Leihbibliothek 5000 Exemplare auf einmal subscribirte, daß eine andere Leihbibliothek, welche die sämtlichen Eisenbahnreisenden versorgt, 2—3000 Exemplare subscribirte. Die Möglichkeit ist aber auch nur dadurch wieder gegeben, daß England nicht für sich allein den Consumenten bildet, sondern daß es als Hinterland seine bedeutenden Colonien hat, nach welchen die Werke in großer Masse hingefendet werden. Meine Herren, wenn wir ähnliche Verhältnisse hätten, dann würde uns wohl auch derjenige Schutz genügen, welchen die Engländer als für ihre Schriftsteller und Buchhändler genügend angesehen haben, denn bei solchem raschen Umsatz und bei solchem Honorar kann man allerdings mit Recht sagen, daß der Autor einen möglichst hohen Nutzen von seinen Werken bereits während seines Lebens gezogen hat. Solche Verhältnisse sind jedoch in Deutschland nicht im entferntesten vorhanden und Sie schaffen sie wahrlich nicht dadurch, daß Sie die bisherigen Rechte des Schriftstellers abkürzen und schmälern; dadurch würden Sie nur schaffen, daß der Buchhändler sagt: In Betracht der Geringheit des kaufenden Publicums in Deutschland, in Betracht des spärlichen Durchbringens eines Werkes kann ich auch nur um so weniger Honorar zahlen. Halten Sie

z. B. gegen diese Werke von Diren, von denen ich eben gesprochen habe, ein Buch. — Sie gestatten mir, daß ich den Titel augenblicklich hier verschweige, ich sehe sonst damit zu Diensten — welches als trefflich anerkannt worden ist, welches classisch und geistreich geschrieben ist und welches nach mehr als 20 Jahren jetzt erst die dritte Auflage erlebt und dem Verfasser, aus dessen eigenem Munde ich die Notiz habe und berechtigt bin, sie anzuführen, nach Abzug der eigenen Kosten, die er gehabt hat, einen Gewinn von nunmehr 500 bis 600 Thlr. gebracht hat.

Es wurde von dem ersten Redner gegen den Regierungs-Entwurf gesagt, was nicht rasch durchdringt, verdient nicht erhalten zu bleiben. Dem möchte ich mich doch mit Entschiedenheit entgegenstellen. Eben die wenige Wohlhabenheit und Kauflust, welche in Deutschland herrschen, bringen es dahin, daß auch das Gute, das Beste mitunter sehr langsam zum Durchdringen kommt. Um Sie nicht mit Beispielen und deren näherer Ausführung noch mehr zu ermüden, nenne ich lediglich die Namen Immermann und Kleist; ich führe Ihnen ferner an, gleichfalls nur kurz notirend, daß, soviel mir bekannt, die erste Gesamtausgabe von Schiller's Werken sieben Jahre nach dessen Tode erschienen ist. Denken Sie aber, meine Herren, außer an die belletristischen Werke an unsere großen wissenschaftlichen Unternehmungen, die lexicographischen, die monumentalen. Wie ist es möglich, — wenn Sie z. B. Grimm's deutsches Wörterbuch in's Auge fassen — daß ein Buchhändler nur solch ein Werk zu verlegen unternimmt, wenn ihm nicht wenigstens der Schutz gegeben ist, den auch die Regierungsvorlage hier aufrecht erhält?

Ich komme zu noch einem Grunde, welcher es mir unzweifelhaft erscheinen läßt, daß von einer Abkürzung der Frist hier nicht die Rede sein kann, ich meine die Ausgabe gesammelter Werke, welche irgend ein bedeutender wissenschaftlicher oder künstlerischer Schriftsteller vor seinem Tode zu veranstalten noch die Absicht hat. Es ist das ein vollständig gerechtfertigter Ehrgeiz des Schriftstellers, daß er aus einem Guß, in einer Gestalt in seinen Werken auf die nächsten Generationen kommen will. Bedenken Sie dazu, meine Herren, daß die einzelnen Werke des Schriftstellers zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Verlegern herausgegeben worden sind, daß es daher noch Mühe sowohl als Verträge und Kosten verursacht, ehe nur das Recht der verschiedenen Verleger auf einen Verleger übertragen wird. Fragen Sie sich, meine Herren, ob, wenn wir nun einen ähnlichen Schutz statuiren wollen, wie das Amendement Bähr ihn statuirt, ob selbst Goethe im Stande gewesen wäre, Gotta zum Verleger seiner Gesamtausgabe zu anständigen, des Mannes würdigen Bedingungen zu bewegen? Gotta würde ihm darauf erwidert haben: die Jugendwerke Goethe's fallen in den nächsten Jahren bereits in's Freie, können also von jedem Verleger nachgedruckt werden; ohne diese Jugendwerke würde ja die Ausgabe Goethe's keine gesammte sein. Nimmt der Verleger aber diese Jugendwerke mit auf, so kann er nicht nur nichts an Honorar dafür anrechnen, sondern er muß im Gegentheil wegen des baldigen Insfreiefallens dieser Werke am Honorar noch kürzen.

Dies, meine Herren, scheinen mir denn noch einige nicht unwesentliche Gründe zu sein, welche für eine bestimmte Schutzfrist, welche nur vom Tode des Autors an zu laufen beginnt, sprechen, nur vom Tode des Autors an, denn während seines Lebens hat er, wie ich im Anfange Ihnen vorzutragen mir erlaubte, ja das beständige Recht der Aenderung und der Vervollkommnung.

Wollen Sie die Schutzfrist, welche der Regierungsvorschlag auf 30 Jahre fixirt, auf 25 oder 20 herabsetzen, so gebe ich auf der einen Seite zu, daß das ja kein sehr empfindlicher Nachtheil für den Autor oder den Verleger sein würde; andererseits wird aber freilich auch das lesende Publicum durch eine solche Abkürzung nicht viel gewinnen. Aber Eins, meine Herren, wollen Sie doch ja bei Ihrer Beschlussfassung im Gedächtniß behalten, daß wir wirklich zu einer einheitlichen Gesetzgebung in Bezug auf diese Frage innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes, wie innerhalb der süd-deutschen und Deutsch-Oesterreichs gelangt sind. Dort in Süddeutschland und Deutsch-Oesterreich hat man nach dem Muster unserer Staaten die dreißigjährige Schutzfrist eingeführt: Wollen Sie bei uns sie jetzt verkürzen, so richten Sie gewissermaßen neue Zollschranken zwischen uns und diesen Staaten in Bezug auf den Buchhandel auf. Was bei uns erlaubt ist, nachzudrucken im 21. Jahre, ist im 21. Jahre in Süddeutschland und Oesterreich noch verbotener Nachdruck und wird als solcher verfolgt.

Meine Herren, ich bitte Sie, lassen Sie durch diese Gründe sich bewegen, unverkürzt die Regierungsvorlage anzunehmen. Sie wissen, es sind unsere Schriftsteller nicht in einer Weise gestellt, daß sie eine kürzere Frist, daß sie bedeutende Einbuße an ihrem geringen Einkommen noch erliden könnten. Wenn Ihnen dafür an einem Beweise liegt, so weise ich Sie im voraus darauf hin, was diejenige Stiftung, welche berufen ist, der Noth des Literarienthums einigermaßen zu steuern, von diesem Jahre an, wo die Oeffentlichkeit als Prinzip bei ihr angenommen worden ist, veröffentlicht wird: es wird Ihnen so gehen, wie wohl Manchem, der in die Liste blickt, daß ein beschämendes Gefühl ihn beschleicht, daß Namen von solchem Werth und solcher

Bedeutung in die Lage versetzt werden sind, die Hilfe der Schillerstiftung in Anspruch zu nehmen.

Und schließlich, meine Herren, wollen Sie auch nicht vergessen, daß wir, die wir hier zum ersten Male den größten Theil Deutschlands vertreten, rück-schauend auf die Entwicklung unseres Vaterlandes, einen nicht geringen Zoll von Dank für diese Entwicklung gerade der deutschen Literatur abzustatten haben.

Vizepräsident von Bennigsen: Der Abg. Dr. Behrenspsennig hat einen Antrag auf Vertagung eingebracht; ich ersuche diejenigen Herren auf-zustehen, welche die Vertagung unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus. Ich ertheile das Wort dem Abg. Dr. Stephani.

Abg. Dr. Stephani: Meine Herren! Ich will bei der Beratung der drei uns jetzt vorliegenden Paragraphen 1., 3. und 8. eine Generaldebatte nicht weiter erneuern, als es in der Natur der Sache liegt, um so weniger, als der Anblick des leeren Hauses es kaum wünschenswerth erscheinen läßt, gegenwärtig eine Generaldebatte überhaupt nochmals zu erneuern.

Es liegen uns zu den Paragraphen 1., 3. und 8., die wir jetzt beraten, eine Anzahl von Abänderungsanträgen vor, hervorgegangen aus der freien Beratung verschiedener Mitglieder der verschiedenen Parteien.

Diese Anträge tragen meinen Namen; ich halte mich an diese drei Para-graphen und motivire diese Anträge. Zu den jetzigen drei Paragraphen sind dieselben kaum anders als redactioneller Natur, d. h. höchst unbedeutend. Zu §. 1. wird nur beantragt der Wegfall von ein paar Worten: „ganz oder theil-weise“, die überflüssig erscheinen. Bei §. 3. der Regierungsvorlage beantra-gen wir allerdings eine andere Fassung und eine andere Stellung des Para-graphen. Hier ist eine sachliche Aenderung: der §. 3. der Vorlage handelt von der Uebertragbarkeit und Erbllichkeit des Rechtes, und die Fassung dieses Paragraphen ist der Art, daß das Recht nur übertragen werden soll von dem Urheber oder dessen Erben; es könnte hiernach nicht übertragen werden von einem Rechtsnachfolger, es würde also nicht übertragen werden können von dem Verleger. Wir beantragten eine Fassung, die dieses Omissum ergänzt; §. 8., das ist die Länge der Schutzfrist, beantragen wir im Wesentlichen in der Fassung der Regierung anzunehmen.

Also die Summe des Ganzen ist, daß diese Anträge sich vollständig der Regierungsvorlage anschließen; wenn ich sie zu rechtfertigen habe, so werde ich die Regierungsvorlage selbst zu rechtfertigen haben. Nun hat der erste Herr Redner — Herr Dr. Köster — einen Standpunkt eingenommen, der über den der Regierung hinausgeht, wenigstens hat er geglaubt, dies zu thun, und hat geglaubt, daß das Gesetz beginnen müsse mit einer aus-brüchlichen prinzipiellen Anerkennung des Eigenthumsrechts. Ich folge ihm in diesen Ausführungen nicht, weder bestimmend noch widerlegend, sondern will nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn wir uns überhaupt darauf einlassen wollen, in diese Theorie einzugehen, wir nicht um einen Schritt vorwärts kommen. Es zeigt dies sein eigenes Beispiel.

Herr Köster wünscht den Begriff des ewigen Eigenthums des Autors an die Spitze gestellt zu sehen, aber sein zweiter Abzweig hebt die Ewigkeit auf; Herr Köster beantragt, das Eigenthum soll ewig sein, jedoch unter der nachfolgenden Zeitbeschränkung. Sie sehen hieraus, daß mit dieser rein abstracten und prinzipiellen Anerkennung einer solchen Ewigkeit nichts gefördert wird. Wenn der Herr Abgeordnete Köster darauf anträgt, von dem Begriff des Eigenthums für den Urheber auszugehen, so sage ich, daß das Gesetz ebenfalls von dem Begriff des Eigenthums ausgeht, das scheint mir gar nicht anders möglich, aber unnöthig scheint es mir, daß eine solche abstracte Anerkennung des Eigenthums überhaupt noch notwendig ist. Es weiß Jeder von uns, daß unsere ganzen Staaten, die Möglichkeit des Staates auf dem Begriff und der Anerkennung des Eigenthums beruht, daß weder ein Norddeutscher Bund noch ein Norddeutscher Reichstag bestehen könnte, wenn wir das Eigenthum in Frage ziehen wollten, das Eigenthum als die Grundlage des Staates und in Ansehung seiner Erbllichkeit zugleich als die Grundlage der Familie, also des allerwichtigsten Fundamentes des Staates. Innerhalb des Eigenthumschutzes des Staates liegt als eine der wesentlichsten Aufgaben die, dem Arbeiter die Früchte seiner Arbeit zu sichern; nur auf diese Weise ist die Existenz der Arbeit möglich und nur auf diese Weise kann die Production gefördert werden; ja nur unter solchem Schutz kann eine Production überhaupt stattfinden. Es ist in dieser Beziehung gleichgültig, ob der Arbeiter mit seines Körpers oder mit seines Geistes Kraft Früchte der Arbeit erzeugt; in beiden Fällen hat ihm der Staat den gleichen Eigenthumschutz zu gewähren. Freilich ist, wie ich beiläufig erwähne, durch den Schutz, den dieses Gesetz der geistigen Arbeit sichern soll, ein arges Mißverständnis hervorgerufen worden.

Man hat gesagt, durch dieses Gesetz solle dem Urheber dadurch ein Schutz gewährt sein in dem Sinne, in welchem durch besondere Prämien und durch Zölle eine Fabrication geschützt und auf Kosten der übrigen Bevöl-kerung groß gezogen wird. Von einem derartigen Schutze, der den Autoren gewährt werden soll, ist in diesem Gesetze nicht die Rede, sondern es ist darin die Rede von dem Eigenthumschutze, auf den Jeder im Staate An-

spruch hat, von dem Eigenthumschutz, der insbesondere, wie ich das wiederhole, dem Arbeiter die Früchte seiner Arbeit sichern soll. Wir haben in dieser Beziehung keinen Unterschied zu machen zwischen dem Arbeiter, der mit seiner Hände Kraft sich eine Frucht und Lohn schafft, und dem, der mit seiner geistigen Kraft sich die Frucht schafft. Der letztere darf nicht schlechter gestellt werden als der erstere. Es handelt sich also hier darum, daß dem Arbeiter, der mit seiner geistigen Kraft producirt, auch der Lohn gesichert bleibe, daß der Staat ihm keinen schlechteren Schutz gewähre, als dem anderen Arbeiter, der mit der Hand arbeitet. Ich glaube nicht, daß es eines prinzipiellen Ausspruchs hierüber in dem Gesetze bedarf, Jeder im Staate hat den mit ihm geborenen Anspruch auf diesen Eigenthumschutz. Es wird aber darauf ankommen, es sich klar zu machen, ob man von diesem Standpunkte aus an die Beurtheilung des Gesetzes herantritt, oder etwa nur von dem Standpunkte aus, daß man nur aus Zweckmäßigkeits- oder Mitleidsgründen dem geistigen Arbeiter einen Schutz sichern will. Ich für meine Person thue es vom ersten Standpunkte aus und verwerfe den zweiten und man könnte dann sagen: das ist ja eben das geistige Eigenthum, was Herr Köster auch will. Ich lasse mich auf diese juristisch-theoretische Streitfrage nicht ein, denn die Ewigkeit eines jeden Eigenthums beschränkt der Staat, in gewisser Beziehung anerkennt er für kein Eigenthum die Ewigkeit, und an dieser Beschränkung des Eigenthums stehen wir jetzt bei §. 8. Der Staat hat — und mit seiner steigenden Entwicklung mehr und mehr — für jedes Eigenthum eine Schranke setzen müssen, nach der Zeit sowohl, als nach anderer Richtung.

Diese Schranke des Eigenthums, diese zeitliche Beschränkung wird dem sogenannten geistigen Eigenthum, d. h. der Production des Schriftstellers gegenüber in stärkerem Maße eintreten, als anderem Eigenthum gegenüber, mit anderen Worten das Expropriationsrecht des Staates, was derselbe sich in Bezug auf jedes Eigenthum anmaßt und anmaßen muß, wird in Bezug auf die literarischen Producte noch stärker in Anwendung kommen müssen, als nach anderen Richtungen hin. Und zwar aus zwei Gründen. Erstens, weil die Früchte der literarischen Arbeit im spätern Verlaufe häufig eine Gestalt annehmen, daß sie nicht mehr rechtlich verfolgbar werden, daß ihr Eigenthumschutz unmöglich wird; und zweitens und vor allem deshalb — und das ist allemal der Grund, weshalb das Expropriationsgesetz eintreten kann — weil ein höheres staatliches Interesse diese Enteignung nothwendig macht. So also stelle ich mich dem Gesetze gegenüber: Der Schriftsteller hat das gleiche Recht an seinem Producte, er hat den gleichen Anspruch auf Eigenthumschutz, wie jeder andere Arbeiter; die Beschränkung seines Rechtes tritt ein kraft des Expropriationsrechts des Staates, dessen Anwendung in Bezug auf das literarische Eigenthum stärker hervortritt, als in Bezug auf anderes Eigenthum. Diejenigen, die die Aufgabe des vorliegenden Gesetzes darin suchen, den geistigen Arbeiter möglichst zu enteignen, ihm möglichst viel Eigenthumschutz zu entziehen, können daher das Gesetz ein Expropriationsgesetz nennen. Und das ist bereits früher vor ungefähr dreißig Jahren dagewesen, als ganz dieselbe Debatte wie heute damals in der französischen Deputirtenkammer geführt wurde. Damals war es Lamartine, der in seiner geistvollen Weise einzutreten suchte und eingetreten ist für das Recht der Autoren; von der anderen Seite wurde von Girardin, allerdings nicht in der Kammer, sondern in der Presse ein Gegenantrag gestellt, und Girardin nannte seinen Gesetzentwurf, den er in der Presse veröffentlichte, nicht „Schutz des Autorentums“, sondern er nannte es einfach: „Ueber das Expropriationsrecht des Staates in Bezug auf das geistige Eigenthum.“

Sie sehen also, daß es auch von diesem Standpunkte aus gerechtfertigt erscheint, von dem Eigenthum als etwas Selbstverständlichem überhaupt nicht zu sprechen, sondern nur von der Beschränkung zu sprechen, die der Staat in Bezug auf dieses Eigenthum für nothwendig hält. Es fragt sich nur, welches sollen diese Beschränkungen sein, wie weit haben sie zu gehen? Ich gebe zu, daß die nothwendige Rücksicht auf die geistige Entwicklung der Nation es gerechtfertigt nicht nur, sondern sogar es erforderlich macht, daß unter gewissen Verhältnissen und von gewissen Zeitpunkten an dieses geistige Eigenthum als ein Eigenthum der Nation erscheinen muß. Es fragt sich, wie weit es zu beschränken ist, und da stehen wir also bei §. 8. Die Regierungsvorlage hat im §. 8. angenommen: der Autor muß geschützt bleiben erstens unbedingt auf Lebenszeit und zweitens noch einen Zeitraum darüber hinaus und zwar auf 30 Jahre. Daß die Lebensdauer des Autors geschützt werden müsse, das scheint mir deshalb keiner Vertheidigung zu bedürfen, weil es bis jetzt noch nicht angefochten worden. Darüber also gehe ich hinweg. Es fragt sich, wie lange über den Tod des Autors hinaus? Wir sagen 30 Jahre. Es wird nach dem Grunde gefragt, warum gerade 30, warum nicht 40, 25, 20? Ich kann für diese Ziffer 30 nicht viel Grund anführen. Einen kann ich angeben, daß nach meinem Dafürhalten eine kürzere Frist als die 30 Jahre die Familie des Autors nicht mehr vollständig sichern würde im Vollgenusse der Früchte der Arbeit des Autors, denn bei sehr vielen Werken, namentlich gerade bei den schwerwiegenden wissenschaftlichen Werken, tritt der vermögensrechtliche Erfolg des Werkes erst nach einem längeren Zeitraum ein als nach 10 oder 15 Jahren, und diese vermögens-

rechtlichen Vortheile einer schriftstellerischen Thätigkeit werden der Familie sehr häufig entzogen werden, wenn die Frist kürzer gestellt wird. Es kommt eins hinzu. Es ist ausgegangen von dem Begriff des Eigenthums und das Eigenthum ist die Grundlage der Familie mit, es gilt also auch in Bezug auf das literarische Eigenthum festzuhalten an dem Grundsatz, daß gewissermaßen das Eigenthum der Person sich identificirt mit dem Eigenthum des persönlichen Hausstandes des Betreffenden, daß die Enteignung möglichst wenig Platz greife sowohl gegenüber dem geistigen Arbeiter selbst, als gegenüber seinen mitlebenden Familienmitgliedern. Ich will indessen gern zugeben, daß diese Gründe nicht so durchschlagender Natur sind, daß über diese Frist nicht gerechnet werden könne. Dieser Frist gegenüber ist von den Herren Abgeordneten Bähr und Dunder eine andere Berechnungsart, ein anderes Prinzip, beantragt worden und zwar in der Hauptsache das englische Prinzip, nur mit der Abweichung, daß in England, soviel ich weiß, die Frist 7 Jahre über den Tod hinausgeht, und hier ist sie 10 Jahre über den Tod hinaus gerechnet, in der Hauptsache aber doch das englische Prinzip, was nicht den einfachen Satz aufstellt: Lebensdauer und nach dem Tode noch eine bestimmte Frist, sondern den complicirten Satz, daß jedes einzelne Werk eine verschiedene Dauer haben kann. Dieser Satz, wie ihn die Herren Bähr und Dunder aufstellen, ist erstens eine Verkürzung des Eigenthumschutzes, der dem Schriftsteller gewährt wird; zweitens aber sehr complicirt deshalb, weil die verschiedenen Werke eines und desselben Schriftstellers hierbei eine verschiedene Schutzfrist genießen. Namentlich ist Ihnen von dem Herrn Vordner, von dem Herrn Abgeordneten Senast, schon ausgeführt worden, daß in Beziehung auf die Herausgabe von Gesamtwerken dieses Prinzip ganz ungemein hinderlich wirkt und dieser Grund allein rechtfertigt seine Ablehnung.

Auf der andern Seite ist von dem Herrn Abgeordneten Behrenspennig gegen die Regierungsvorlage der Antrag gestellt worden: die Frist nach dem Tode von 30 auf 20 Jahre zu reduciren. Welche Gründe sprechen nun stärker für die Regierungsvorlage gegenüber diesen beiden andern? Meine Herren! Hätten wir vollständig charte blanche, so will ich gern zugeben, daß auch für die 20 Jahre manche Gründe sprechen würden. Aber, meine Herren, so stehen wir nicht. Es kann doch nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sein, aus den Ärmeln beliebige neue Prinzipien herauszuschütteln und die der Bevölkerung — ja ich kann nicht anders sagen als zu octroyiren. Die Aufgabe der Gesetzgebung besteht doch nur darin, daß wir das aus dem Volke herausgewachsene Recht seiner etwaigen Unklarheiten, Irrthümer und Unebenheiten entkleiden, daß wir das, was aus unseren Verhältnissen und unseren Anschauungen heraus sich entwickelt hat, in die Form des Gesetzes gießen und so dem Volke geben, nicht aber, daß wir ihm etwas vollständig Fremdes ausdrängen. Es ist das englische Beispiel für den Antrag uns vorgeführt worden. Es ist ja eine sehr schöne deutsche Sitte, daß wir immer mit unermüdblicher Emsigkeit und Gewissenhaftigkeit überall herumfragen, wo etwas Besseres ist, und es mag das uns zu der hohen Culturstufe mitgeholfen haben, indessen das hat doch sehr seine Grenzen. Warum sollen wir hier der englischen Entwicklung folgen und nicht der deutschen? Die englische Sprache hat auch sehr viele Vorzüge; es ließe sich ebenso gut sagen, es wäre besser, auch die englische Sprache einzuführen anstatt der deutschen, bloß weil es die englische wäre. Der Umstand, daß in England dieses Prinzip aufgestellt ist, kann noch gar nicht maßgebend sein, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Sache selbst besser ist. Wohl aber kann etwas Anderes maßgebend sein, das deutsche Prinzip zu behalten.

In Deutschland hat sich aus den Verhältnissen und aus unserem Bewußtsein heraus allmählich und zwar in sehr schwerer Weise das Prinzip heraus entwickelt, was in allen deutschen Staaten gegenwärtig Gesetzeskraft hat; der Urheber wird geschützt auf seine Lebenszeit und 30 Jahre darüber hinaus. Dieses einfache Prinzip und diese Frist, warum sollen wir unsere deutsche Rechtsentwicklung in dieser Beziehung verlassen? was nöthigt uns, gerade hier irgend eine Rücksicht auf England zu nehmen und auf einmal das englische Beispiel zu uns herüberzuziehen, das unsern Gewohnheiten, unsern Sitten, unsern Anschauungen nicht angepaßt ist? Die Aufgabe unserer Gesetzgebung ist es, daß, wenn nicht dringende Gründe vorliegen, unsere vorhandene Entwicklung zu verlassen, sie sich unserer eigenen Rechtsentwicklung, unserem deutschen Rechtsbewußtsein anzuschließen hat, und das thut sie, wenn sie nicht abweicht von der Frist, um die es sich hier handelt. Ich weiß, daß von mancher Seite gesagt wird, es sei im Interesse der öffentlichen Bildung zu wünschen, daß der Schutz überhaupt gemindert werde; man gibt sich der Hoffnung hin, daß, wenn der Schutz gemindert sei, das Publicum dann mehr Nutzen von den Erzeugnissen der Literatur ziehen, mehr Bücher kaufen und lesen werde. In der That ist damit allerdings noch nicht viel mehr oder viel weniger gesagt als das: Es soll der Autor um seinen Lohn verkürzt werden, damit die Bevölkerung die Waaren billiger habe. Man könnte mit Bezug auf die materiellen Arbeiter dann auch sagen: es ist nothwendig, daß der Lohn der Arbeiter verkürzt werde, damit die Bevölkerung z. B. die Leinwand, die der Arbeiter macht, billiger kaufen könne. Das würde in der That ganz dasselbe sein. Man sagt auch: die Benützung der geistigen Früchte unserer literarischen Thätigkeit wird in der Bevölkerung größer sein, wenn

die Sachen freigegeben sind, mit anderen Worten, wenn die Sachen nachgedruckt werden können.

Meine Herren, erlauben Sie mir, Sie zurückzuführen auf die Periode, wo der Nachdruck am meisten blühte. Zu welcher Zeit haben denn die großen Heroen unserer deutschen classischen Literatur gearbeitet und gewirkt? Sie haben wesentlich gewirkt zum Theil ganz in der Periode der Nachdruckblüthe, zum Theil fielen wenigstens ihre letzten Jahre noch in diese Blüthe hinein, denn der Nachdruck blühte ganz besonders etwa in den ersten vier Decennien dieses Jahrhunderts. Damals also war der Nachdruck thatsächlich frei. Schiller, Goethe und Wieland sind nachgedruckt worden in der allerschmeichlichsten Weise. Damals war es also nicht die Vertheuerung des literarischen Productes, was das Publicum verhindert hat, dasselbe zu genießen. Sind denn aber die großen Heroen unserer Literatur wirklich während der Zeit, wo der Nachdruck blühte, von dem Publicum so genossen worden, mit solcher Ausgiebigkeit, daß darin irgend eine Förderung gelegen hätte? Nicht im allermindesten, sondern später erst hat unsere Nation angefangen, sie vollständig zu erkennen und ihnen näher zu treten. Also die Billigkeit, die Freigabe der Sachen war durchaus kein Mittel, das Volk mehr anzutreiben, von diesen geistigen Früchten Gebrauch zu machen. An diesen einen Grund aber, daß wir uns anzuschließen haben an unsere bisherige Rechtsentwicklung, und daß, wenn wir dieselbe verlassen sollen, erst schlagende Gründe dafür angeführt werden müßten, warum wir etwas Anderes nehmen sollten, an diesen einen Grund schließe ich einen ganz anderen und ich gestehe, daß der letztere für mich durchschlagend ist und den Kern der Sache bildet. Meine Herren, wir sind nicht frei in dieser Angelegenheit, wir haben nicht völlig freie Bahn, denn wir haben in dieser Angelegenheit das allerstärkste Interesse, uns nicht von Süddeutschland zu trennen. Das schreibt uns den Weg vor, den wir hier zu gehen haben. Das Gesetz, welches wir machen, erstreckt sich allerdings auf den Norddeutschen Bund, aber es umfaßt doch die ganze deutsche Literatur. Es ist ein Gesetz, welches sich factisch auf den Süden erstrecken wird, wie auf den Norden, in der deutschen Wissenschaft, in der deutschen Literatur gibt es zur Zeit eine Mainlinie nicht und soll es auch nicht geben, und Sie würden sie schaffen, wenn Sie hier sich von Süddeutschland trennen wollten. Süddeutschland und Oesterreich haben sich erst vor einer Reihe von Jahren den Bestimmungen angeschlossen, die in Norddeutschland geübt haben, sie haben jetzt sämmtlich den Schutz auf Lebenszeit und auf 30 Jahre nach dem Tode hinaus; diese Staaten sind nicht in der Lage, mit solcher Leichtigkeit auf einmal die Gesetzgebung wieder zu ändern, die erst vor einer kurzen Reihe von Jahren in Wirksamkeit getreten ist, und welche Wirkung eintreten würde, wenn im Norden ein kürzerer und geringerer Schutz des literarischen Eigenthums vorhanden wäre, als im Süden, das ist in der That schwer abzusehen. Das Eine ist klar zu sehen, daß die ganzen Uebelstände der früheren Nachdruckperiode wieder eintreten würden; daß die Schriftsteller sich nicht dabei wohl befinden, und daß die Bevölkerung selbst keinen Vortheil davon hat, das haben wir in der damaligen Periode gesehen. Ich weiß, es ist gesagt worden, Süddeutschland müsse sofort wieder dem Norddeutschen Bunde folgen, wenn der Norddeutsche Bund mit dieser Gesetzgebung vorgeht. Meine Herren, das mag in manchen Dingen so sein, gerade in dieser Angelegenheit aber wird es ganz gewiß nicht der Fall sein. Süddeutschland hat zunächst gar keinen Nachtheil davon, wenn wir uns von ihm losrennen, es hat aber einen sehr großen Vortheil davon, es hat unter anderem den Vortheil der Schadenfreude, es hat den Vortheil zu sehen, daß wir einen politischen Fehler machen, wenn wir uns in dieser Angelegenheit von ihm scheiden, wenn wir gewaltsam in unsere Wissenschaft und Literatur hinein eine Mainlinie ziehen, wie wir im Begriff sind, es zu thun, wenn wir in diesem wesentlichsten Prinzip von den bisherigen Verhältnissen abweichen wollten, es hat den Vortheil, daß der wissenschaftliche Verlag dann aus Norddeutschland sich nach Süddeutschland flüchtet. Und, meine Herren, wer sind denn diejenigen, denen wir den Eigenthumschutz in diesem Gesetze angedeihen lassen wollen oder nicht wollen, wer sind denn diejenigen, bei denen es sich also darum handelt, ob der Norden ihnen einen geringeren Eigenthumschutz gewähren soll, als der Süden? Es ist das Kostbarste, was die deutsche Nation hat, es ist das Einzige, was die deutsche Nation noch ungetheilt hat, denn es ist die deutsche Wissenschaft, es sind die deutschen Schriftsteller, um die es sich handelt; soll es der Norddeutsche Bund sein, der zuerst hintritt und diesem edelsten deutschen Gute einen geringeren Schutz gewährt, als er bisher gewährt worden ist? Oder soll man die Parallele in der Zukunft so ziehen, daß die deutsche Wissenschaft und die deutschen Schriftsteller sagen müssen: im Südbund und in Oesterreich sind wir besser geschützt; der Norden hat bald nach seiner Constituirung den Schutz, den wir bis dahin genossen, uns entzogen? Und, meine Herren, wer sind denn speciell uns Norddeutschen und dem norddeutschen Reichstage gegenüber die Männer, um deren Schutz es sich hier handelt? In welcher Stellung steht denn die deutsche Wissenschaft, die deutsche Presse gerade der deutschen Entwicklung gegenüber, wie sie sich im Norddeutschen Bund verkörpert hat? Wer sind denn die besten Stützen unserer ganzen nationalen Entwicklung gewesen? Keiner von Ihnen wird leugnen können: ganz wesentlich sind die Vorarbeiter und die Förderer

unserer deutschen Entwicklung, unsere deutschen Schriftsteller gewesen. Es ist neulich an dieser Stelle mit berechneten Worten darauf hingewiesen worden, welche politische Nothwendigkeit gerade für uns vorliege, daß die sogenannte besitzlose Intelligenz nicht ausgeschlossen sei von unserer politischen Berathung. Meine Herren, diese besitzlose Intelligenz — und ich anerkenne vollständig die Richtigkeit des damals Gesagten — diese besitzlose Intelligenz ist es, um deren vermögensrechtlichen Schutz es sich hier handelt; diese besitzlose Intelligenz ist es, der wir anstatt unserer deutschen Rechtsentwicklung und unseres deutschen Rechtsschutzes den englischen Schutz gewähren sollen, die wir mindern sollen in dem, was sie bisher hatte. Nach meinem Dafürhalten, meine Herren, kann in der That kaum ein politisch größerer Fehler begangen werden, als wenn wir in den ersten Jahren unseres Bestehens dem Süden es so leicht machen wollen, die Sympathien von uns abzuwenden und sie sich zuzuwenden. Denn wenn wir den Arbeitern des Geistes, die in der That unter großen Mühen und Entbehrungen für unsere geistige Nahrung sorgen, denen, auf deren Arbeit das geistige Leben der Nation beruht, denen, die seit Jahren die Vorkämpfer der nationalen Entwicklung gewesen sind, und es noch sind, denen, die die treuesten Bundesgenossen gerade unseres nationalen Strebens sind, meine Herren, wenn wir denen, nachdem sie das gethan haben und noch thun, wenn wir diesen Stützen unseres Norddeutschen Bundes so lau und karg gegenüber treten, wenn wir denen karger gegenüber treten in der Gewährung von Vermögensschutz, als dem Arbeiter, der mit seiner Körperkraft arbeitet, können Sie sich wundern, wenn dann gesagt wird, im Norddeutschen Bunde und im norddeutschen Reichstag mag die Vertretung der nationalen Interessen eine zweckmäßige sein, aber für die höheren, für die geistigen Interessen findet sich keine Sympathie, kein Verständnis. Um diese Vertretung geistiger Interessen handelt es sich in diesem Falle. Allerdings ist das Gesetz weiter nichts als ein vermögensrechtlicher Schutz und beabsichtigt keinen andern Schutz, als den, aber es beabsichtigt einen vermögensrechtlichen Schutz für diejenigen, auf denen unsere ganze geistige Bildung beruht. Was das gesammte Deutschland denen schuldig ist, muß das hier erst noch gesagt werden? Ich bitte und wünsche, daß der Norddeutsche Reichstag diesen Dank nicht dadurch kürzt, daß er den Eigenthumschutz ihnen gegenüber karglicher gewährt, als er es jedem einfachen Arbeiter gegenüber thut. Deshalb bitte ich dringend und angelegentlich, daß Sie das Gesetz nur in solcher Fassung annehmen, wodurch wir mit dem Süden in dieser Beziehung auf einem Niveau bleiben, daß Sie vor allen Dingen das Prinzip des Gesetzes nicht ändern, welches beruht in der Schutzfrist auf Lebenszeit und dreißig Jahre nach dem Tode. Ich für mein Theil muß gestehen, daß, wenn irgend eine andere Schutzfrist gestellt würde, ich es für besser halten würde, wenn dies Gesetz überhaupt nicht zu Stande käme, damit nicht ein so scharfer Schnitt gemacht werde zwischen dem Süden und Norddeutschland, zwischen der deutschen Wissenschaft des Südens und Nordens, denn es gibt nur Eine deutsche Wissenschaft und Literatur. Sie soll nicht getheilt werden. Ich empfehle Ihnen angelegentlich die Annahme des §. 8. des Entwurfs.

Vize-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter Duncker: Meine Herren, ich will an dieser Stelle nicht noch einmal auf die Erörterungen eingehen über das Wesen des Autorenrechtes, sondern lediglich vom Standpunkte desselben aus das zu §. 8. von Dr. Beder und mir gestellte Amendement, also die Verkürzung der Schutzfrist, gegenüber den Einwendungen einiger Vorredner vertheidigen. Ich glaube, meine Herren, daß von beiden Seiten sowohl diejenigen, die das Gesetz, wie es die Regierung vorgelegt hat, vertheidigen, als auch diejenigen, die es bisher, wenigstens in diesem Hause, angegriffen haben, in der Heftigkeit der Beweisführung und der Ausschließlichkeit der daraus gezogenen Folgerungen weit über das Ziel hinausgegangen sind. Ich habe neulich schon angedeutet, daß nach den Voraussetzungen, die der Abgeordnete Braun in seiner ersten Rede gestellt hat, er eigentlich hätte dazu kommen müssen, das Autorenrecht ganz aufzuheben. Indessen, davon ist man ja abgegangen, und es ist also nicht mehr nöthig, dies Recht selbst sicher zu stellen, auch die ewige Dauer des Autorenrechtes, die der erste Vorredner angedeutet hat, und welches — das muß ich ihm entgegenhalten — allerdings ein Weg ist, der schon einmal betreten war, denn das allgemeine preussische Landrecht stand wesentlich auf diesem Standpunkte, also diese ewige Dauer des Autorenrechtes, auch sie kommt heute bei uns nicht mehr in Frage. Denn jener erste Redner hat es nicht einmal gewagt in Aussicht auf die Chancen, die ein solcher Vorschlag haben würde, einen derartigen Antrag wirklich zu stellen, er hat ihn nur als etwas Wünschenswerthes signalisirt. Es kann sich also bei der Formulirung des Gesetzes, da von allen Seiten zugegeben wird, es soll das Autorenrecht bestehen, da ferner zugegeben wird, das Autorenrecht soll kein ewiges sein, doch nur um die richtige Formulirung, um die zweckmäßige Abgrenzung der Dauer handeln, und das sind Fragen, die man mit aller Ruhe und daher — wie der erste Herr Vorredner mir nachgesagt hat — allerdings selbst mit seidenen Handschuhen behandeln kann — ohne nach der einen oder anderen Richtung hin in Harnisch zu gerathen oder die Folgen der Maßregeln zu übertreiben, und ich werde

mich daher selbst hüten in den Fehler zu verfallen, etwa die Folgen der von uns vorgeschlagenen Abkürzung als zu heilsam darzustellen, — ein Fehler, in den mein Herr Vorredner, glaube ich, in entgegengesetzter Richtung verfallen ist, indem er die Folgen einer Abkürzung der Frist sicherlich als zu schwarz für das Interesse der Schriftsteller geschildert hat.

Nun fragt es sich, welche Einwendungen setzt man denn unserem Vorschlage entgegen. Einmal hat der letzte Herr Redner gesagt, es sei eine Verkürzung der jetzt den Autoren gewährten Frist. Das acceptire ich, und ich werde nachweisen, warum wir zu dieser Abkürzung kommen. Dann hat er aber einen zweiten Vorwurf gemacht, den ich gleich zurückweisen will; er sagte, dieser Vorschlag sei ihm zu complicirt, weil er zwei Weisen der Berechnung aufstelle. Es ist nun allerdings richtig, daß der jetzige Regierungsentwurf nur eine Zahl dahin aufstellt, die Schutzdauer währe 30 Jahre nach dem Tode des Schriftstellers. Aber, meine Herren, für den Handel und Wandel ist das keine feststehende Zeit. Man hat so oft gesagt, wenn man ein complicirtes Prinzip, wie wir es wollen, einführe, so würde es Demjenigen, mit dem der Autor contrahiren will, schwer sein zu berechnen, auf wie lange er ein Schrifteigenthum erwirbt. Aber, meine Herren, Keiner der jetzt mit einem Autor contrahirt, weiß, wie lange der Himmel jedem Autor zu leben beschieden hat; er kann morgen die Augen schließen und die Schutzfrist dauert dann nur 30 Jahre, während man beiderseits vielleicht auf eine doppelt so lange gerechnet hatte. Wenn dagegen die Berechnung nach beiden Factoren erfolgt, wie es in unserem Amendement vorgeschlagen wird, einmal nach der Lebenszeit des Autors und sodann nach dem Erscheinen des Werkes, hat der Handel einen ganz bestimmten Maßstab. Denn er wird bei jedem Werke, das von dem Autor schon einmal publicirt war, das schon einmal verlegt worden ist, nachsehen, wann ist das Werk zuerst erschienen? Ist das 20, 30 oder 40 Jahre her? Daraus kann er sich ganz genau die Frist berechnen, die ihm für die Ausbeutung dieses Unternehmens bleibt. Also in dieser Beziehung, glaube ich, gibt gerade unser Amendement im Handel und Wandel größere Festigkeit und Sicherheit.

Man hat uns endlich dagegen eingewendet: ja, aber mit der Einführung dieser kürzeren Schutzfrist würde die Herausgabe der gesammelten Werke am Lebensabend für die meisten Autoren geradezu unmöglich werden, weil ja die Werke, die sie in ihrer Jugendzeit geschaffen und publicirt hätten, dann schon freigegeben seien, wie es z. B. allerdings bei Goethe, wenn er unter dem Geleze gelebt hätte, der Fall gewesen sein würde. Dem bezeuge ich mit der Vorschrift, die wir in unser Amendement gesetzt haben, daß jedenfalls noch zehn Jahre nach dem Tode des Autors die sämtlichen Werke desselben geschützt werden müssen, — also auch die ersten Jugendschriften werden noch zehn Jahre nach seinem Tode diesen Schutz genießen. Also der Verleger, der die Sammlung der Werke eines Dichters unternimmt, hat die Aussicht, daß auch für die gesammelten Jugendschriften des Schriftstellers, die er in die Sammlung mit aufnimmt, der Schutz zehn Jahre noch über das Leben des Autors hinaus sich erstreckt, und für alle spätern Werke würde der Schutz ja noch länger währen, wenn dann noch nicht 40 Jahre seit dem ersten Erscheinen verflossen sind. Also in der Beziehung, glaube ich, ist das Erscheinen von gesammelten Werken in keiner Weise gefährdet.

Nachdem ich so die Vorwürfe zurückgewiesen habe, die unserem Amendement entgegengesetzt worden sind, so will ich die Frage auch beantworten, warum wir die dreißigjährige Schutzfrist, wie sie bisher in Preußen und Deutschland bestanden hat, verlassen wollen. Ich kann einmal so exemplificiren. Man hat sich schon öfter zu derartigen Veränderungen der Schutzfristen entschlossen. Die preussische Regierung ist übergegangen von der ewigen Dauer im Landrecht auf die dreißigjährige im Gesetz von 1837, und wie solche dann auch in den Bundesbeschlüssen festgesetzt worden ist. Es werden doch wohl zu dieser Aenderung zwingende Gründe beigetragen haben, und ähnlich, glaube ich, können wir uns, wenn zwingende Gründe vorliegen, zu einer abermaligen Aenderung entschließen.

Nun habe ich schon in der Generaldebatte bei der ersten Lesung einige dieser Gründe angedeutet, es ist die große Ungleichheit, die in den Fristen hervorgerufen wird, eben wenn die Frist nur nach der Lebensdauer des Autors bemessen wird — die große Ungleichheit der Frist, die dadurch entsteht, wenn ein Autor ein sehr hohes Lebensalter erreicht und der andere früh stirbt. Aber, meine Herren, schädlich halte ich auch nicht nur diese Ungleichheit, sondern die überaus große Dauer, welche diese Fristen damit erlangen, und ich meine, wir haben gerade in Betreff unserer classischen Literatur, die durchschnittlich ja eine so lange Schutzfrist genossen hat, wie sie wieder gesetzlich fixirt werden soll, hinlängliche Erfahrungen von der Schädlichkeit dieser allzu langen Fristen gemacht. Und damit Sie nicht glauben, es seien subjective Empfindungen eines einzelnen Mannes, eines einzelnen Betheiligten, eines vielleicht in dieser Rücksicht den Schriftstellern nicht allzu freundlich gesinnten Mannes, so wollte ich doch für die Schädlichkeit, die sich aus einer zu langen Dauer der Frist ergibt, eine gewiß nicht anzuzweifelnde Autorität vorführen; es ist Niemand anders als

Jacob Grimm. In seiner Rede über Schiller, gehalten bei der Säcularfeier Schiller's 1859, spricht er sich in dieser Richtung, wie folgt, aus:

„Noch ein anderes größeres Denkmal unsern Dichtern zu errichten, bleibt in Herausgabe ihrer Werke, wie bisher sie nicht einmal begonnen, geschweige denn vollbracht ist. Der uns heute vor hundert Jahren Geborne ruht nun schon über fünfzig im Schoß der Erde und seine Gedichte liegen immer nicht so vor Augen, daß wir ihre Folge und Ordnung, die Verschiedenheit der Lesart überschauen, alle ihre Eigenthümlichkeit aus sorgfältiger Erwägung ihres Sprachgebrauchs kennen lernen, dann der Textfeststellung in würdiger äußerer Gestalt uns erfreuen könnten. Für Schiller, es ist wahr, ist mehr geschehen als für Goethe, und dieser fällt auch viel schwerer. Die neulich erscheinende französische Uebersetzung Schiller's, geleitet und ausgeführt von Regnier, einem gründlichen Kenner nicht nur unserer heutigen deutschen, sondern auch der altdeutschen Sprache, geht in manchem musterhaft voran.“

Ich glaube, daß dies Zeugniß, das hier ein so gründlicher Kenner der Literatur uns vorlegt, das Zeugniß, daß keine richtige, den Text kritisch herstellende Ausgabe der Werke eines unsrer größten Dichter, sogar im Nachbarlande durch eine Uebersetzung gewissermaßen besser geschehen sei, als im eigenen Vaterlande, das ist deutlicher Fingerzeig, daß doch eine allzu lang bemessene Dauer der Schutzfrist nicht allzu richtig sein kann. Grimm fährt dann fort:

„Was die über kurz oder lang zu bewerkstellenden kritischen, dann die noch eher entbehrlichen ganz zuletzt das Werk krönenden Prachtausgaben aufhält und hindert, ist die monopolische Berechtigung und Bevorzugung des dormaligen Verlegers, der schon mehrfache und zahlreiche Abdrücke der Schiller'schen Werke veranstaltet und abgesetzt, sich aber, so viel öffentlich bekannt, zur längst bevorstehenden Festfeier gering gerüstet hat. Der langjährige Bund beider Dichter mit einer bewährten, feststehenden, rührigen Buchhandlung ist ihnen sicher heilsam und erwünscht gewesen, hat aber im Verlauf der Zeit unserer Literatur eben keinen Vortheil gebracht.“

Und er fährt dann ferner fort:

„Kein Schriftsteller kann die künftigen Erfolge und Erträge seiner Werke im voraus überschauen, noch hat er was von ihm eigentlich dem ganzen Publicum hingegeben wurde, auf immerhin ins Eigenthum des ihm zur Hand gegangenen Buchhändlers gewiesen: das Eigenthum der Welt ist das höhere, und größere Ansprüche fließen daraus her, als sogar die Erben und Nachkommen besitzen. Wenn billig und selbstverständlich scheint, daß bei Lebenszeiten ein Autor die Frucht neuer Ausgaben mit genieße, auch daß nach seinem Tode eine Zeit lang noch der erwachsende Vortheil zwischen Erben und Verleger getheilt und beiden gern gegönnt werde, so hat doch die Gesetzgebung das Bedürfnis gefühlt, Fristen anzusetzen, nach deren Ablauf diese Schriften Gemeingut werden, fortan auch von mehreren Buchhändlern verlegt, von anderen Schriftstellern bearbeitet werden dürfen, genau wie es bei weit zurückliegenden Werken des Alterthums geschehen mag. Dann wird aller Erfolg von dem Werth der aufgewandten Kritik und der Ausstattung der neuen Ausgaben abhängen.“

„Das Gebrechen ist nun jetzt, daß jene gesetzlich anberaumten Fristen durch Sonderprivilegien und Erstreckungen derselben aufgeschoben, hingehalten und vereitelt zu werden pflegen.“

und er beklagt schließlich, daß Schiller jetzt bereits, wie er sagt, seit siebenmalneun Jahren im Grabe ruht, ohne daß seine Werke wirklich zum Gemeingut der Nation geworden seien.

Meine Herren! Wenn das also nach dem Ausspruche einer so wichtigen Autorität wohl nicht bezweifelt werden kann, daß ein Interesse der Nation an der Verkürzung dieser Fristen in doppelter Rücksicht vorliegt, einmal damit der Nation dasjenige, was ihre großen Geister geschaffen, auch in der zweckentsprechendsten Form kritisch gesichtet, berichtet, erläutert und in der nöthigen Reihenfolge vorliegt, und zweitens zu einem möglichst billigen Preise zu haben ist, so erübrigt mir nur, zu zeigen, daß das Interesse der Nation an einer Aenderung nun etwa nicht durch den Abschluß unserer classischen Periode und damit, daß deren Werke jetzt frei geworden sind, erledigt sei, sondern, daß dasselbe Verhältniß sich auch auf eine Reihe von Schriftstellern anwenden läßt, die mit ihren Werken wohl demnächst in die Reihe der classischen eintreten möchten. Da will ich Ihnen nur kurz einige Fristen vorführen, wie sie sich stellen würden, einmal nach unserem Amendement und dann nach dem Entwurf der Regierungen.

Alexander von Humboldt ist gestorben im Jahre 1859, das Aufhören des gesetzlichen Schutzes für alle seine Werke würde also erst im Jahre 1889 eintreten; seine „Ansichten der Natur“ sind dagegen schon im Jahre 1808 zum ersten Male erschienen, dieselben würden also bei Annahme des Regierungsentwurfs einen Schutz von 81 Jahren genießen; nach unserem Amendement würde dagegen ihr Schutz, da Humboldt bereits 10 Jahre todt ist, schon mit dem Jahre 1869 erlöschen sein, sie wären jetzt schon Gemeingut der Nation. Beim Kosmos, den Humboldt in sehr spätem Lebensalter veröffentlicht hat, fällt natürlich der Unterschied nicht ins Gewicht; der erste

Band ist 1845 zum ersten Male erschienen, und der Schutz würde nach 40 Jahren, also im Jahre 1885 zu Ende sein. Bei demjenigen hochverehrten Schriftsteller, dessen Worte ich eben zu Gunsten der Abkürzung der Fristen verlesen habe, stellt sich in Bezug auf seine eigenen Werke die Sache wie folgt: Jacob Grimm, als der überlebende der beiden Brüder, die so viel Werke gemeinsam hergestellt haben, starb im Jahre 1863; die Schutzfrist für alle seine Werke würde also erst mit dem Jahre 1893 erlöschen, während die gesammelten Volksmärchen der Gebrüder Grimm, gewiß ein echtes Volksbuch, schon im Jahre 1812 erschienen sind; die Schutzfrist derselben würde also, falls unser Amendement angenommen werden sollte, mit dem Jahre 1873 erlöschen, während im andern Falle erst im Jahre 1893, sie also auch eine 81 jährige Schutzfrist genießen würden. Grimm's deutsche Grammatik endlich erschien von 1819 bis 1837, seine deutschen Rechtsalterthümer im Jahre 1828, sie würden also nach diesem Amendement gleichfalls im Jahre 1873 frei werden; die deutsche Mythologie erschien im Jahre 1835, die Schutzfrist würde nach uns also im Jahre 1875 erlöschen, während nach dem Entwurf auch für alle diese Werke die Schutzfrist bis zum Jahre 1893 sich erstrecken würde, und auch bei diesen wissenschaftlichen Werken halte ich aus den schon vorhin angeführten Gründen das Freiwerden gerade im Interesse des Fortschritts der Wissenschaft geboten, wir müssen auch hier die Nation unabhängig stellen von dem mehr oder minder großen Tact, welchen der ursprüngliche Verleger in der Herausgabe solcher Werke anwandte; denn es ist ja begreiflich, daß ein solches epochemachendes Werk wie Grimm's oder Bopp's Grammatik in Folge des gerade vorzugsweise durch dasselbe hervorgerufenen Fortschritts der Wissenschaft selbst in gewissen Zeitabschnitten einer neuen Bearbeitung bedarf. Nun will ich die Nation nicht von dem Zufall abhängig machen, daß der von den Erben gewählte Herausgeber auch wirklich der richtige und berufene sei, es muß auch da nach einer gewissen Frist für die Wissenschaft die freie Concurrenz eintreten können, daß jeder dazu Befähigte auch berechtigt ist, eine neue Ausgabe zu veranstalten, wie er berechtigt ist, den Text eines alten griechischen oder römischen Schriftstellers herauszugeben.

Nun, meine Herren, noch Beispiele einiger populären Dichter. Die Gedichte unseres Uhland sind im Jahre 1815 zuerst erschienen, sie würden nach unserm Amendement, da Uhland im Jahre 1862 gestorben ist, im Jahre 1872 Gemeingut der Nation werden, nach der Vorlage der Regierung aber erst im Jahre 1892, sie würden also eine Schutzfrist von 77 Jahren genossen haben.

(Hört!)

Bei Heine, der in jüngeren Jahren gestorben ist, ist die Differenz nicht so bedeutend: Heine's Buch der Lieder erschien im Jahre 1827, es würde daher 1867 frei werden, da er bereits 1856 gestorben ist; das Verlagsrecht für Heine nach der Gesetzesvorlage würde aber doch erst im Jahre 1886 erlöschen; das gibt immerhin für beide Dichter eine Differenz von circa 20 Jahren.

Nun, meine Herren, ich glaube, es ist wahrlich nicht gleichgültig, ob derartige Werke, die gewiß nach ihrer ganzen Natur und nach der Aufnahme, die sie schon im Volke gefunden haben, geeignet sind so recht eigentlich Gemeingut der Nation zu werden, zwanzig Jahre früher oder später in diesen gemeinschaftlichen Besitz übergehen.

(Große Unruhe.)

Gegen eine Ermäßigung der Schutzfristen hat man nun endlich noch den Einwand angeführt, wir durchbrächen damit die Einheit der Gesetzgebung, wie sie thatsächlich in Deutschland bestehe, wir stellten gewissermaßen mit dieser Aenderung eine neue Mainlinie her. Ja, meine Herren, das kann mich und meine Freunde sicherlich nicht alteriren; wir tragen keine Verantwortung an dem Zustande, der leider in Deutschland herrscht, daß wir in diesem Parlamente nicht die einheitliche Nation vertreten sehen, sondern daß wir immer noch von unsern Brüdern getrennt sind. Aber, meine Herren, in der Findung des rechten Weges in der Gesetzgebung darf uns das, glaube ich, nicht abhalten, und ich meine, auch die Herren, die jetzt in dieser Richtung plaidiren, haben früher nicht in dieser Weise plaidirt, sondern haben gesagt: laßt uns nur auf die richtige und beste Art Gesetze machen, dann wird man diese Gesetze auch im Süden acceptiren und wir vertrauen der Wucht der Thatsachen, daß das eintreten werde. Nun, meine Herren, so glaube ich, wird die Sache auch hier gehen, wenn wir uns bei diesem Gesetze zu einer Abänderung der Fristen entschließen. Es würde ja das nur ein etwas umgekehrter Weg sein, als früher eingeschlagen ist.

Meine Herren, im Jahre 1837, als Preußen seinen Gesetzentwurf machte mit Rücksicht auf den Bundestag, — stellte es eine solche Gesetzgebung fest, von der es wünschte und voraussehen konnte, daß sie eine allgemeine deutsche werden konnte, da verließ Preußen, und ich glaube nicht zu irren, gerade aus Rücksicht auf die Abneigung des Südens gegen lange Schutzfristen sein Prinzip des ewigen Schutzes und nahm die dreißigjährige Schutzfrist an. Es hatte demgemäß auch die Genugthuung, daß nun der Süden, der anfangs nur zu einer zehnjährigen Schutzfrist im

ersten Bundestagsbeschlusse zu bestimmen war, sich dann herbeiließ, eine dreißigjährige zu acceptiren. Meine Herren, wenn wir jetzt diesen Weg zurückthun und die Schutzfristen bei uns abermals abkürzen, wahrlich ich glaube, das wird uns der Süden gewiß nicht verzeihen, sondern er wird uns das nachmachen, namentlich, da ich wohl sagen darf, daß gerade die industrielle Richtung des Buchhandels im Süden vielleicht stärker vertreten ist als im Norden, und er würde daher doch wohl — ich denke namentlich an Stuttgart — sehr gern der Tendenz sich anschließen, die da bald eine größere Anzahl von Werken zum Gemeingut, zum Gegenstand der freien Concurrenz des ganzen Buchhandels macht. Also meine ich, diese Schreckbilder, die uns in der Richtung vorgemalt werden, sind nicht so gefährlich, und ebenso glaube ich auch nicht, daß die Schilderung, welche mein verehrter Vorredner hier vor mir uns entworfen hat von der Missethätigkeit der Autoren, denen wir gewissermaßen ihren gerechten Arbeitslohn entziehen wollten, gerechtfertigt wäre, denn ich bin der festen Ueberzeugung, daß auch nach der Annahme unseres Amendements das wohlverstandene Interesse der Schriftsteller wie der Verleger nicht leiden wird.

Meine Herren, ich konnte nicht einstimmen in die vielen Vorwürfe, welche mein verehrter Nachbar hier in seiner ersten Rede vor mir gegen den deutschen Buchhandel geschleudert hat; aber das will ich nicht leugnen, daß Manches noch ein bißchen langsam in demselben geht, und eine gewisse Langsamkeit wird allerdings befördert, wenn die Verleger einen so langen Zeitraum von Schutzfrist vor sich sehen, 30 Jahre nach dem Tode des Autors: sie wissen nicht, wann der Tod eintritt; sie denken, Gott segnet die deutschen Schriftsteller in der Regel mit einem recht langen Leben, also du hast Zeit, du kannst recht gemächlich deine Geschäfte machen. Ist die Zeit dagegen kürzer und bestimmter begrenzt für den Autor und für den Verleger, wo er weiß, daß die Früchte seiner Arbeit ihm Nutzen bringen werden, so werden sie beiderseits sich anstrengen, die richtigen Wege einzuschlagen, und dann wird der Ertrag für sie wahrlich kein geringerer sein als auf dem alten Wege.

Einen Einwand muß ich dann noch erwähnen. Es ist uns ja von mehreren der Vorredner noch soeben die glänzende Entwicklung des englischen Buchhandels vorgehalten worden. Ja, meine Herren, ich will diese glänzende Entwicklung keineswegs allein auf die dort bestehende Gesetzgebung, auf die dort bestehenden Schutzfristen zurückführen, aber immerhin zeigt doch dies Beispiel, daß mindestens diese Art der Schutzfrist einer so glänzenden Entwicklung des Buchhandels und einer so außerordentlichen Bezahlung der Schriftsteller nicht hinderlich gewesen ist.

Zu jenen wahrhaft großartigen Resultaten aber, glaube ich, werden wir um so rascher und schneller gelangen, je mehr es eben auch die Schriftsteller und Verleger verstehen und sich angelegen sein lassen, daß dasjenige, was sie sprechen und publiciren, auch wirklich in die Masse der Nation dringt. Das ist die Aufgabe der Schriftsteller in Ansehung ihrer Form und das ist die Aufgabe der Industriellen in Ansehung ihres Preises, den sie stellen. Meine Herren, allerdings können wir noch nicht mit so glänzenden Resultaten der Schriftstellerefolge und der Literatur aufwarten, wie sie uns heute von England aus vorgeführt sind. Aber meine Herren, bedenken Sie doch auch, wie es trotz des berühmten Fortschrittes, trotz der großen Bildung, die man unsrer Nation nachrühmt, wie es doch eigentlich mit der Masse der Nation bestellt ist. Meine Herren, ich werde sicher keinen Widerspruch finden, wenn ich sage: Wenn Sie die große Masse der Nation namentlich auf dem Lande betrachten, so ist die in der Erkenntniß, in der Würdigung der Literatur heute eigentlich noch um drei Jahrhunderte zurück, sie steht wesentlich noch bei Luther, während wir schon über Schiller und Goethe hinaus sind; denn was ist denn die geistige Nahrung des Landmannes? Das ist die Bibel, das Gesangbuch und der Katechismus. Alles Andere, was heute die Nationen belebt, das geht an der großen Masse noch immer spurlos vorüber, und daher meine ich, dürfen wir allerdings nicht Maßregeln verkümmern, die geeignet sind, diesen Prozeß zu beschleunigen, und wenn auch dabei hier und da das Interesse der Schriftsteller vermeintlich gekränkt werden sollte, so habe ich ein viel zu großes Vertrauen auf den nationalen Sinn der deutschen Schriftsteller, als daß ich nicht annehmen sollte, daß sie uns getreu auf diesem Wege folgen werden!

(Beifall links.)

Der Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest theilt nun mit, daß ein Antrag auf Vertagung gestellt sei, nach dessen Annahme die Verhandlungen bis zum Sonnabend den 26. März vertagt werden.

Miscellen.

Nach einer Mittheilung des Präsidenten vom Reichstag in der Sitzung vom 28. März hat sich die Commission für das Autorenrecht bereits constituirt und zum Vorsitzenden den Grafen Münster, zum Stellvertreter den Abg. Bürger, zu Schriftführern die Abg. Dr. Hänel und Dr. Köster erwählt.

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltige Feilzeile oder deren Raum mit $\frac{1}{2}$ Rgr., alle übrigen mit 1 Rgr. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen,
Veränderungen u. s. w.

Verkaufsanträge.

[10261.] Eine französische Leihbibliothek, ca. 1400 Bände der beliebtesten französischen Autoren in Halblederband geb., gut gehalten, offerirt für den billigen Preis von 150 Thlr. Katalog steht zu Dienst.

Gotha. J. G. Müller's Buchhandlg.
(Franz Conrad).

[10262.] Eine alte Buchhandlung, Verlag, Sortiment und Leihbibliothek, in einer größeren Stadt in Westphalen ist billig zu verkaufen.

Reflectenten, welche über einige Tausend Thaler verfügen können, belieben ihre Zuschriften unter V. Z. Nr. 67. an die Exped. d. Bl. zu richten.

Kaufgesuche.

[10263.] Ein rentables Sortiments- oder Verlagsgeschäft wird von einem zahlungsfähigen jungen Buchhändler in Berlin am liebsten sofort zu kaufen gesucht.

Offerten nimmt die Plahn'sche Buchhandlung (Henri Sauvage) in Berlin unter Chiffre A. S. 12. entgegen.

Fertige Bücher u. s. w.

Empfehlenswerthe Confirmations- und
Ostergeschenke.

[10264.]

Leipzig, Herm. Frihsche's Verlag.

Falke, P. C. W., neue Morgen- und Abendopfer in Gefängen nach Witschel. 3. Ausg. Brosch. 10 Rgr. — Eleg. geb. m. Goldsch. 18 Rgr.

Girardet, Fr., das Brautgeschenk. 5. Aufl. Brosch. 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$. — Eleg. geb. m. Goldsch. 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.

Glas, Jak., Rosalie. Ein Bildungsbuch für Deutschlands Töchter. 6. Aufl. 2 Bände. Brosch. 2 $\frac{1}{2}$. — Eleg. geb. 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.

— Andachtsbuch für junge Christen. 5. Aufl. Eleg. geb. mit Goldsch. 1 $\frac{1}{2}$.

Bille, M. A., Geschichten der christlichen Kirche in Dichtungen. Eleg. cart. 10 Rgr.

Sammlung Luther'scher Schriften. Herausgegeben von der Lutherstiftung in Leipzig. 1—4. Sammlung. Brosch. 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.

Dr. Luther's großer und kleiner Katechismus mit Dr. Luther's Haustafel und der Augsbürgischen Confession. In 1 Band eleg. geb. 10 Rgr.

Nur auf Verlangen!

[10265.]

Reisehandbücher von Edwin Müller.

Ausgaben 1868. 1869. 1870.

Größere Reisebücher à 15—20 Sgr.

Harz. 8. Aufl. 1868. 15 Sgr.

Thüringen. 9. Aufl. 1870. 15 Sgr.

Riesengebirge. 7. Aufl. 1869. 15 Sgr.

Dresden u. die Sächs. Schweiz. 6. Aufl. 1868. 15 Sgr.

Die Insel Rügen. 6. Aufl. 1869. 15 Sgr.

Das Kyffhäusergebirge u. Anstrutthal. 2. Aufl. 1868. 15 Sgr.

Die Rheinreise. 2. Aufl. 1868. 20 Sgr.

Swinemünde, Seringsdorf, Misdroy. 1869. 15 Sgr.

Berliner Fremdenführer. 1869. 15 Sgr.

Kleinere Reisebücher à 7 $\frac{1}{2}$ —10 Sgr.

Die Sächsische Schweiz. 6. Aufl. 1868. 10 Sgr.

Harz. 1869. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Thüringen. 1869. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Riesengebirge. 1869. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Rügen. 1868. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Swinemünde, Seringsdorf etc. 1869. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Berlin, Führer mit Plan. 1869. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Reisekarten à 5 Sgr.

Harz.

Thüringen.

Riesengebirge.

Sächs. Schweiz.

Insel Rügen.

Die Gangbarkeit obiger, zum Theil seit mehr denn 20 Jahren eingebürgerten Reisebücher ist bekannt; einzelne Firmen haben jährlichen Absatz bis zu 300 Expl. Die kleineren Ausgaben eignen sich besonders für den Massenverkauf auf Bahnhöfen.

Bezugsbedingungen: in Rechnung 33 $\frac{1}{3}$ %, gegen baar 40 % und auf 6—1 Freierpl.

Bei alljährlicher Vorausbestellung von 7/6 Expl. der größeren Reisebücher gegen baar (unter beliebiger Auswahl bei Reiseschriften gleichen Preises) wird die Firma der Besteller in das Depot-Verzeichniß aufgenommen, welches den größeren Reisebüchern vorgedruckt, und für die neuen Erscheinungen revidirt ausgegeben wird.

A cond. kann ich ohne Fest- oder Baarbestellung nur Firmen liefern, die seit Jahren entsprechenden Bedarf hatten, sonst nur bei Verpflichtung zu einem bestimmten Absatze.

Ausführliches Circular steht auf Verlangen zu Diensten.

Hochachtungsvoll

Berlin, im März 1870.

Wilhelm Lohed.

[10266.] Durch das Erscheinen des 6. Heftes wurde complet

der zweite Jahrgang

der

Evangelischen Kirchen-
chronik

Fortlaufende Uebersicht

der

bemerkenswerthen kirchlichen Er-

eignisse.

Jahrgang 1869.

Wir haben diesen Jahrgang wiederum in englische Leinwand mit Titel und Bignette in Goldpressung binden lassen und offeriren denselben à cond. Der Absatz der completen Jahrgänge zieht meistens eine regelmäßige Continuation nach sich. Die Evangelische Kirchenchronik gehört nach allseitigem Urtheil zu den interessantesten theologischen Journalen und ist für Theologen der verschiedensten Richtung von bleibendem Werth. Sie bietet das vollständigste Quellenmaterial zur kirchlichen Zeitgeschichte. Wir bitten gef. zu verlangen.

Leipzig, März 1870.

Justus Naumann's Buchhandlg.

[10267.] Ferner:

7 neue

Lieferungen zu meiner

Uebersetzungsbibliothek

griechischer und römischer Klassiker

sind soeben erschienen, und zwar:

Cicero. Lfg. 104. Der Redner, deutsch von J. Sommerbrodt, Einltg. u. Cap. 1 bis 54.

— Lfg. 105. Der Redner. Cap. 55 bis Schluss, Rückblick u. Erklärung d. Eigennamen.

Euripides. Lfg. 32. Hekabe. Einleitung.

— Lfg. 33. Hekabe. Vers 1 bis 1031.

— Lfg. 34. Hekabe. Vers 1032 bis Schluss.

Plutarch. Lfg. 50. Artaxerxes. Aratas. Cap. 1 bis 9.

— Lfg. 51. Aratas. Cap. 10 bis Schluss.

Die ganze Sammlung besteht sonach zur Zeit aus

964

Lieferungen, von denen jede apart

à 3 Rgr. = 9 fr. S. ord.

abgegeben wird.

Rabatt: 33 $\frac{1}{3}$ und 11/10, baar 7/6.

A cond. nach Verlangen und Bedarf.

Zum bevorstehenden Semesterwechsel bitte ich gef. Ihr Lager rechtzeitig vervollständigen zu wollen, wodurch Sie sicher viel Postporto ersparen werden, denn da ich in letzter Zeit ungemein viele Kataloge per Kreuzband an Private versandt habe, so ist eine bedeutende Nachfrage zu erwarten.

Neue Kataloge zum Gratisvertheilen stehen auf Verlangen in jeder Anzahl gratis zu Diensten.

Mit der Bitte um recht thätige Verwendung zeichne

Stuttgart.

Hochachtungsvoll

Hoffmann'sche Verlagsbuchhandlung.

[10268.] In meinem Verlage erschienen:

Die Vollziehung
der bürgerlichen
Standesbeamtung und Eheschließung
in Baden

nach dem Gesetze vom 21. Decbr. 1869.

Unter Benützung amtlicher Quellen und
unter Zugrundlegung der öffentlichen Ver-
handlungen beider Kammern erläuternd und
belehrend dargestellt

für
**Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathschrei-
ber, Ortsgeistliche** etc.

6 Bogen gr. 8. 10 N \mathcal{N} = 36 fr. rh.

Das neue Gesetz

über

Standesbeamtung und Eheschließung
in Baden.

Ein Führer und Rathgeber bei Ehe-
schließungen, Geburts- und Todesfällen.
Zweite Auflage.

2 Bogen gr. 8. 4 N \mathcal{N} = 12 fr. rh.

Die

neuen Maaße und Gewichte
in Baden.

Das Gesetz vom 24. November 1869
nebst Tabellen

zur bequemen Vergleichung der neuen Maaße
und Gewichte des Großherzogthums mit den
seitherigen und mit denen anderer
Staaten

mit erklärenden Beispielen.

Herausgegeben

von

Dr. Louis Gyrich.

Zweite Auflage.

2½ Bogen gr. 8. 4½ N \mathcal{N} = 15 fr. rh.

Ich ersuche die verehrl. badischen Hand-
lungen um gef. dauernde Verwendung für obige
Artikel. Exemplare fürs Lager stehen fortwährend
in beliebiger Anzahl à cond. zu Diensten.

Mannheim, März 1870.

J. Schneider's Verlag.

[10269.] Soeben erschien bei mir:

La Conférence de M. le Colonel Brialmont
sur la fortification improvisée. Ses cri-
tiques sur le havre-sac comme abri pour
le tirailleur du Capitaine Charrin.
In-8. 10 N \mathcal{N} .

Bei dieser Gelegenheit mache ich auf das
frühere Werk desselben Autors aufmerksam:

**De l'Emploi d'un abri improvisé expé-
ditif et efficace, pour protéger le fan-
tassin contre les balles de l'ennemi.**
Le Havre-Sac Pare-Balles. In-8. mit
1 Tafel. 10 N \mathcal{N} .

Brüssel, 28. März 1870.

C. Muquardt's Hofbuchhdlg.

Technologische Bibliothek.

[10270.]

Hierdurch erlauben wir uns auf die in unserem
Verlage erschienenen technologischen Bücher auf-
merksam zu machen und zu bitten, Ihren Be-
darf gef. verlangen zu wollen:

Dittmann, Wilh., 260 Vorschriften zur An-
fertigung der beliebtesten Liqueure, dop-
pelten und einfachen Branntweine, des-
gleichen des Rum, Aracs etc. Brosch.
1 \mathcal{N} .

Griffith, John, 400 Geheimmittel für Me-
tallarbeiter aller Art, enthaltend: bewährte
Anweisungen zur Darstellung allen Be-
dürfnissen genügender Legirungen, Lothe,
Firnisse, Lacke, Anstriche, Ritze etc. Brosch.
1 \mathcal{N} .

Stolle's erprobte und bewährte 251 Ge-
heimmittel für Tischler, Drechsler, Polirer
und Holzarbeiter jeder Art, enthaltend
Anweisungen zu den besten Holzbeizen,
Polituren, Firnissen und verschiedensten
Anstrichen zum Färben des Holzes in
allen Farben etc. Brosch. 1 \mathcal{N} .

Die Schule des Seifensieders. Eine gründ-
liche Anweisung zu allen bei der Fabrika-
tion der gewöhnlichen und der feinen
Kern- und gefüllten Seifen vorkommen-
den Arbeiten und Einrichtungen etc. Brosch.
1 \mathcal{N} 7½ S \mathcal{G} .

Die Schule des Böttchers oder Küfers.
Eine deutliche und praktische Belehrung
über die Anfertigung aller Böttcherarbei-
ten mit Hand- und Maschinenarbeit, voll-
ständige Anweisung zur Behandlung alter
und neuer Fässer etc. Brosch. 1 \mathcal{N} .

Das Ganze der Ziegelfabrikation. Eine
nach den besten in- und ausländischen
Quellen bearbeitete Darstellung der Fa-
brikation von Dachziegeln, Backsteinen
und Drainröhren etc. von G. v. Werken.
Brosch. 1 \mathcal{N} .

Georgi, C., illustriertes Handbuch der Uhr-
macherkunst. Eine gründliche Anweisung
zur Anfertigung und Reparatur aller
Arten von Uhren.

Dieses sehr elegant ausgestattete Buch ent-
spricht allen Anforderungen der Neuzeit, da auf
alle neuen Erfindungen vom Verfasser Rücksicht
genommen ist.

Mit 232 Holzschnitten. Brosch. 4 \mathcal{N} ; in
8 Heften à 15 S \mathcal{G} .

Wir geben à cond. und fest 33½, baar
40% und 7/6.

Altona, März 1870.

Verlagsbureau.

[10271.] J. A. Wohlgemuth's Verlagsbuchhand-
lung (Max Herbig) in Berlin empfiehlt:

Arndt, 4 Bücher vom wahren Christenthum
nebst Paradiesgärtlein. gr. 8. 866 S.
20 S \mathcal{G} ord., 6 S \mathcal{G} baar. 12 Exemplare
für 2 \mathcal{N} baar.

H. Georg's Verlag in Basel.

[10272.]

Théologie et Philosophie.

Compte-rendu

des principales publications scien-
tifiques à l'étranger,

par

**M. M. Dandiran, Astié, Bouvier, Chastol,
Vaucher** e. a.

III. Année, 1870.

3 \mathcal{N} 15 N \mathcal{N} .

Das 1. Quartalbest des neuen Jahrgangs
dieser Zeitschrift ist erschienen und zur Fortsetzung
versandt; eine Anzahl Exempl. steht noch zur Ge-
winnung neuer Abonnenten à cond. zur Ver-
fügung.

Der Zweck dieser Publication bleibt unver-
ändert der, die Protestanten französischer
Zunge mit der protestantischen und philosophi-
schen Literatur der nicht französischen Länder,
und ganz besonders Deutschlands, bekannt zu
machen.

Sie enthält zu diesem Zweck von Gelehrten
verschiedener Richtungen selbständige Aufsätze über
einzelne theologische und philosophische Disciplinen
unter Berücksichtigung der dahin einschlagenden
neuen Literatur, ferner eingehende Kritiken,
sowie Uebersetzungen einzelner Abschnitte wich-
tiger Werke und endlich im Bulletin kürzere No-
tizen über minder wichtige Novitäten.

Diese wachsende Theilnahme, welche dieser
Compte-rendu gefunden, beweist, daß das Unter-
nehmen ein Bedürfnis war und daß die Redaction
ihre Aufgabe zu lösen versteht.

Wenn auch vorzugsweise für französische Pro-
testanten bestimmt, so hat die Zeitschrift doch auch
in andern Ländern Eingang gefunden, nament-
lich in den Niederlanden und in England.

Auch in Deutschland dürften unter Biblio-
theken und größeren theologischen Leserkreisen Ab-
nehmer zu finden sein, da es gewiß von Interesse
ist, zu erfahren, welche Aufnahme und Ansehung
die deutsche protestantische Literatur im Auslande
findet.

Die zunehmende Verbreitung der Zeit-
schrift hat den besseren Absatz der darin bespro-
chenen Werke zur natürlichen Folge und es ist
im Interesse der Herren Verleger, die Redaction
durch Recensionsexemplare möglichst zu unter-
stützen.

Inserate geeigneter Artikel wer-
den für den Umschlag angenommen. Sie
werden von einem Publicum gelesen, dem die
Publicationsmittel Deutschlands nicht zu Gesicht
kommen, und dürften daher für den Absatz im
Auslande von gutem Erfolg sein.

Nur auf Verlangen!

[10273.]

Soeben erschien:

**Ueber die Mitwirkung der Gemeinden bei
Besetzung erledigter Pfarrstellen**, als den
Cardinalpunkt der Presbyterial- und Syn-
nodal-Verfassung. Auf Grund praktischer
Erfahrung dargelegt von C. Führer,
Pfarrer zu Cassel. Preis 10 S \mathcal{G} .

Cassel, 25. März 1870.

Theodor Kay,

Hof-Kunst- und Buchhandlung.

155*

[10274.] Soeben erschien und bitte ich baar zu verlangen:

Principles
of a
System of Philosophy.

In accordance with which it is sought to reconcile the more difficult questions of metaphysics and religion with themselves and with the sciences and common sense,

by
Austin Bierbower, A. M.
1 Vol. 8., p. 240. New York 1870.
Cloth 1 fl 20 Sg , baar mit 25%.
(Nur baar!)

Berlin.
W. J. Peiser's Sort. (L. Meyer).

Nur auf Verlangen.

[10275.]

Soeben erschien bei mir und expedirte ich sämtliche Bestellungen, die aus der rasch vergriffenen ersten Auflage nicht erledigt werden konnten, von:

Das
unreine Blut
und
seine Reinigung
durch
negativ-electrischen Sauerstoff
(Ozon)

von
Dr. med. C. Lender,
Kreisphysikus a. D. in Berlin.
Zweite durchgesehene Auflage.
7 Bogen gr. 8.
Preis 18 Sg ord., 12 Sg netto.

Das grosse und allgemeine Aufsehen, welches das Erscheinen dieses Buches und das neue Heilsystem des Verfassers in medicinischen wie Laien-Kreisen erregt hat, ist ein ebenso erklärliches als berechtigtes, denn wie die Electricität für Wort und Schrift dienstbar gemacht wurde, um mit der Schnelligkeit des Gedankens ihre Zeichen über den Raum hinweg zu schreiben, so unterwirft der Verfasser die vom Blitze zur Reinigung der Atmosphäre geschaffene Electricität des Sauerstoffgases den Zwecken ärztlicher Kunst. — Wald- und Bergluft haben aufgehört, nur ein Gegenstand der Poesie zu sein, seit durch die Quintessenz derselben freie Electricität nach Willkür in den Blutkreislauf geleitet wird, um die natürlichen electricischen Kräfte des Nerven-systems zu erhöhen, um die Säfte von fremden Schlacken und denen des eigenen Körpers zu befreien und dadurch wunderbare Heilerfolge bei manchen verderblichen und bis dahin unerklärlichen Krankheiten zu erzielen. Der Verfasser erhofft von seinen Fachgenossen Prüfung seiner Forschungen und des neuen Arzneimittels.

Wenngleich das Buch bei seiner wissenschaftlichen Anlage nur dem Arzte ganz verständlich ist, so wird doch der gebildete Laie, mit Hilfe der belegenden Krankheitsgeschichten, dem Verfasser wohl zu folgen im Stande sein; Sie wollen daher das Buch gütigst nicht

nur Aerzten, sondern auch gebildeten Laien, die ein Interesse für wichtige sanitäre Erscheinungen, insbesondere auch Staats- und Communalbeamten zur Ansicht vorlegen und der Beachtung empfehlen.

Zur ausgedehnten Bekanntmachung des Buches gewähre ich Ihnen gern für passende, Erfolg versprechende Zeitungen Inserate auf halbe Kosten und bitte Sie, mir Vorschläge dahin gütigst machen, sowie Ihren etwaigen Mehrbedarf durch feste Bestellungen gef. verlangen zu wollen.

Berlin, 25. März 1870.

Oswald Seehagen.

F. C. W. Vogel in Leipzig.

[10276.]

Heute versandte ich:

W. J. A. Jonckbloet's
Geschichte

der

Niederländischen Literatur.

Von Verfasser und Verleger des Originalwerkes autorisirte deutsche

Ausgabe

von

Wilhelm Berg

in Rotterdam,

Mit einem Vorwort und einem Verzeichniss der niederl. Schriftsteller und ihrer Werke

von

Ernst Martin,

Prof. in Freiburg.

Erster Band.

gr. 8. 484 S. Geh. 2 fl 20 Nk ord., 2 fl netto,
1 fl 23 $\frac{1}{2}$ Nk baar; 13/12.

Der zweite (Schluss-) Band erscheint im Laufe des Sommers.

Die enge Beziehung der Niederländischen Literatur zu der unsrigen machte das Erscheinen einer deutschen Ausgabe der ausgezeichneten Jonckbloet'schen Literaturgeschichte um so mehr wünschenswerth, als wir bisher eines ähnlichen Werkes entbehrten.

Die vorliegende Uebersetzung ist unter der Redaction des Professor Jonckbloet besorgt und erscheint mit ausdrücklicher Genehmigung des Originalverlegers.

Ich bitte für dies wichtige Buch um Ihre thätige Verwendung.

Die Verklärung Christi.
Gemälde Raphael's
in der Pinakothek des Vatikan.

Eine Rede

von

Carl Justi,

Prof. in Marburg.

gr. 8. 39 S. 10 Nk ord., 7 $\frac{1}{2}$ Nk netto.

Eine interessante Abhandlung des Biographen Winckelmann's über das berühmte letzte Gemälde Raphael's.

Handlungen, welche Novitäten nicht annehmen, wollen gefälligst verlangen.

Leipzig, 22. März 1870.

F. C. W. Vogel.

Verlag von J. Schneider
in Mannheim.

[10277.]

Zur Versendung liegen bereit:

Protestantische Vorschläge

für die allgemeine

Kirchen-Versammlung

oder:

Consilium abeundi concilio!

2 Bogen. Lex.-8. 6 Nk = 21 fr. rh.

Verzichung.

Schauspiel in fünf Akten.

Frei nach dem Italienischen

von

Dr. Julius Werther.

— Als Manuscript gedruckt. —

5 $\frac{1}{2}$ Bogen. gr. 8. 10 Nk = 36 fr. rh.

Der kleinen Auflage wegen nur mäßig à cond.

T a b e l l e n

zur

Umwandlung der Cubik-Meter in englische und preussische Cubik-Fusse

und

der englischen und preussischen Cubik-Fusse in Cubik-Meter.

6 Bogen. gr. 8. 15 Nk = 54 fr. rh.

Diese Tabellen sind hauptsächlich zum Gebrauch auf Gaswerk-Bureaux bestimmt.

Ich bitte zu verlangen.

Mannheim, März 1870.

J. Schneider's Verlag.

Musikalische Novität!

[10278.]

„Herr Gott, von deiner Wohnung schau.“

G e d i c h t

von

Fr. Oser.

Fest-Cantate

für

Solo, Chor und Orchester

componirt

von

Philipp Tich.

Op. 48.

Clavierauszug 1 fl 17 $\frac{1}{2}$ Sg .

Singnummen 20 Sg .

Zuerst aufgeführt zur Einweihung des neuen Schulgebäudes des Königl. Andreanums zu Hildesheim und herausgegeben mit Unterstützung Sr. Exc. des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Wir bitten zu verlangen. A cond. und fest mit 50%, baar mit 60%, auf 6 ein Freierpl.

Hildesheim, im März 1870.

Gerstenberg'sche Buchhdlg.

Librairie Orientale de Maison-neuve & Co.

Paris, 15 Quai Voltaire.

F. A. Brockhaus' Sortiment u. Antiquarium, Leipzig.

[10279.]

Chabas, F., le calendrier des jours fastes et néfastes de l'année égyptienne. Traduction complète du papyrus Sal-lier IV. 8. 7 fr.

Hingant, l'abbé J., Eléments de la gram-maire bretonne. 8. 2 fr. 50 c.

La Fontaine, les bambous. Fables de La Fontaine travesties en patois créole, par un vieux commandeur. 8. 4 fr.

Diese sonderbare Uebertragung der Fa-beln unsers grossen Dichters lieferte zu-gleich die einzige Probe vom Patois der Neger der Insel Martinique. Da die Auf-lage zur Versendung nach den Antillen be-stimmt war, so ist nur eine kleine Anzahl von Exemplaren für den europäischen Markt übrig geblieben.

Collection de monuments pour servir à l'étude de la langue néo-hellénique. No. 6. *Nikolaou Σοφριανου Γραμματικη.* Grammaire de la langue grecque vul-gaire par Nikolas Sophianos, publiée par E. Legrand. 8. 5 fr.

Schreibpapier. Titel roth u. schwarz. Nur in 100 Expl. gedruckt.

[10280.] Wir versandten vor kurzem:

Atlas, Historischer, nach Angaben von Heinrich Dittmar. Revidirt, neu bearbeitet und ergänzt von D. Voel-ter. In zwei Abtheilungen. Sechste Auflage. Neuer Abdruck. gr. 8. Geb. in 1/2 roth Sars. 1 # 28 Ngr.

Die I. Abthlg. (*Atlas der alten Welt* in 7 Karten) zu 20 Ngr und die II. Abthlg. (*Atlas der mittleren und neueren Ge-schichte* in 12 Karten) zu 1 # 8 Ngr werden stets auf Verlangen broschirt auch einzeln ausgeliefert.

Connor, James, Französisch-Deutsch-Eng-lisches Conversationsbüchlein zum Ge-brauch in Schulen und auf Reisen. Ma-nuel de conversation. Conversation-Book. Vierte mit einem Anhang: Sprüch-wörter und Spracheigenheiten, vermehrte Auflage. Geb. in 1/2 roth Sars. 28 Ngr.

Bei dem bevorstehenden Schulwechsel und in der Reisezeit bitten wir um gef. Ver-wendung für dies praktische Büchlein.

Dittmar, Dr. S., die Weltgeschichte in einem leicht überschaulichen in sich zusammen-hängenden Umriss. Zehnte Auflage von Dr. R. Abicht. gr. 8. Eleg. Hbfrzbd. mit 5 Kupfern. 1 # 24 Ngr.

Diese Ausgabe können wir nur in ein-zelnen Exemplaren, so lange der Vorrath reicht, à cond. liefern.

Laboulaye, Eduard, Geschichte der Vereinig-ten Staaten von Amerika. Deutsche Aus-gabe mit einem Vorwort von J. C.

Bluntschli. III. Band. Geschichte der Verfassung. 1. Hälfte. 8. Brosch. 1 #.

Die II. Hälfte dieses Bandes, womit das Werk beendigt ist, folgt binnen wenigen Wochen nach.

Maurus, Dr. Heinrich, die moderne Be-steuerung und die Besteuerungsreform vom Standpunkte des gemeinen Rechts dargestellt. 8. Brosch. 2 #.

Vorliegendes Werk bringt in seiner ersten Abtheilung eine erschöpfende wissen-schaftliche Kritik der modernen Besteuerung. In der zweiten Abtheilung entwickelt der Verfasser positive Anschauungen für eine den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechende Re-form der Besteuerung. Dabei wird das Recht und die Pflicht der Staatsbürger zu persön-lichen Dienstleistungen für die Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Landesvertei-digung abgehandelt und manche Ansicht ent-wickelt, welche auch den praktischen Politiker zu interessieren geeignet ist.

Früher erschien vom gleichen Verfasser:

Die Grundsätze der Volkswirtschaftslehre vom Standpunkte der sozialen Reform ge-meinverständlich entwickelt. 8. Brosch. 2 # 6 Ngr.

Handlungen, die wählen, bitten wir zu ver-langen.

Heidelberg.

Carl Winter's Universitätsbuchhdlg.

Nur gegen baar!

[10281.]

Im Verlage des Unterzeichneten erschien:

Neues militair-Taschen-Liederbuch, enthaltend eine Auswahl von über 200 der beliebtesten Soldaten-, Volks- u. Vaterlands-lieder, Festgedichte und Trinksprüche.

Es wird durch Colportage in Garnisonstädten von diesem Büchlein sicher bedeutender Absatz erzielt werden. — Bei Entnahme von Partien 33 1/3, sonst 20% Rabatt. — 10 Bogen. Preis broschirt 5, gebunden 6 1/2 Ngr.

Taschen-Liederbuch

f. d. Militärlieder der Militär-Vereine, enthaltend über 200 der besten Lieder, Ge-dichte und Toaste.

10 Bgn. Preis broschirt 5 Ngr, geb. 6 1/2 Ngr. Bei Entnahme vo Partien 33 1/3, sonst 20% Ra-batt. Dieses Büchlein dürfte besonders bei Sän-gerchören der Militär- resp. Krieger-Vereine lohnen-den Absatz finden.

Taschen-Liederbuch für Buch-drucker,

enthaltend über 100 Lieder zu Commercen, Jubiläen u. allen festlichen Gelegenheiten, ferner mehrere Balladen und einen Anhang beliebter Volkslieder.

Von diesem Büchlein wurden nach Empfeh-lung im „Correspondenten“ über 3000 Exemp.lare verkauft, nur nach Breslau, Hannover, Hamburg-Altona, Stuttgart u. die meisten grossen Städte in Oesterreich ist kein Exemplar gekommen u. dürfte in genannten Orten auch ein guter Absatz per Colportage erzielt werden. — 10 Bogen broschirt 7 1/2 Ngr, geb. 10 Ngr, bei Entnahme von Partien 33 1/3, sonst 20% Rabatt.

Zitau.

Alban Horn.

[10282.] Zum Beginn des neuen Semester^s bringen wir das bei uns erschienene Schul-buch in Erinnerung:

The Lady of the Lake

by

Walter Scott.

Mit Wörterbuch u. Anmerkungen herausgegeben

von

F. Schloesius.

5. Auflage.

15 Sgr ord., 11 1/4 in Rechnung, 10 Sgr u. 13/12 Expl. baar.

Exemplare à cond. stehen in mässiger An-zahl zu Diensten.

Den Buchhandlungen unserer Provinz gleichzeitig die Mittheilung, dass soeben im Separat-Abdruck erscheint das

Regulativ für höhere Töcherschulen, herausgegeben

von

Kgl. Provinzial-Schul-Collegium.

Preis 3 Sgr ord., mit 25% baar.

Braun & Weber in Königsberg.

[10283.] Bei mir erschien und ist an alle Hand-lungen, welche verlangten, versandt worden:

English-German Grammar

for the use of advanced pupils

with

a series of exercises calculated to im-press de rules of grammar upon the pupil's mind

by

Dr. H. Mensch.

Geh. 10 Sgr.

ferner:

Geschichtstabellen zum Grundriss der Welt-geschichte von Th. Dielitz. 5. Aufl. 4 Sgr.

Harms, Chr., Rechenbuch für Volksschulen. 4. Aufl. 10 Sgr.

Klusmann, A. u. Macküter, Fibel. Des Kindes erstes Schulbuch. Nach der Me-thode des Dr. Vogel zusammengestellt. 5. Aufl. 4 Sgr.

Gerhard Stalling in Oldenburg.

Nur hier angezeigt.

[10284.]

Auf die Broschüre, welche im Jahre 1847 bei mir erschien:

Friedländer, Dr. A., Dozent der Rechte an der Universität zu Heidelberg, Gegen die Todes-strafe, ein Wort an die zur Berathung des Strafgesetzbuchs zusammentretenden stän-dischen Ausschüsse Preussens. Preis: Geh. ord. 3 Sgr, baar mit 33 1/3 %.

mache ich die verehrl. Sortim.-Handlungen mit dem Bemerken aufmerksam, daß jetzt, wo die Ab-schaffung der Todesstrafe im norddeutschen Reichs-tage discut. worden, gewiß leicht Absatz dafür zu erzielen ist.

Ich gebe das Werkchen, wovon nur noch wenige Exempl. vorrätig sind, nur baar.

Breslau, im März 1870.

M. Friedländer.

[10285.] Complet liegt nun vor:

Predigten
auf
alle Sonn- und Festtage des
Kirchenjahres

von
Dr. Bernhard Adolph Langbein,
Hofprediger u. Geh. Kirchenrath in Dresden.
Neue Sammlung.

45 Bogen. gr. 8. Broschirt 2 fl 15 Nf .

Wir offeriren dieselben à condition zu weiterer Verwendung, die bei der Bedeutung des Verfassers auf homiletischem Gebiete nicht erfolglos sein wird, zumal ein nicht geringer Theil des betreffenden Publicums einem in Lieferungen erschienenen Werke größere Aufmerksamkeit schenkt, wenn es complet geworden.

Die zu den abgesetzten Exemplaren der 1. Lieferung etwa noch benötigte Continuation bitten wir recht bald fest zu verlangen.

Leipzig, März 1870.

Justus Naumann's Buchhandlung.

[10286.] In meinem Commissionsverlage erschienen:

Erlebnisse
des
Litthauischen Dragoner-Regiments
Nr. 1.

(Prinz Albrecht von Preußen)
im

Feldzug von 1866 in Oesterreich.

Auf Befehl Seiner Königlich Hohheit des Prinzen Albrecht von Preußen für die Unteroffiziere und Dragoner des Regiments zusammengestellt.

6 Bog. gr. 8. In eleg. Umschlag 15 Sfl ord., 12 Sfl netto, 11 Sfl baar.

A cond. liefere ich nur bei gleichzeitig fester Bestellung und in einfacher Anzahl.

Eilsit, den 23. März 1870.

Hud. Voetsch.

[10287.] Nachstehende, in unserm Verlag erschienen:

Schulbücher

liegen hier und in Leipzig zur Auslieferung bereit. Wir liefern solche ohne Ausnahme nur für feste Rechnung, bemerken aber, daß neue Auflagen in diesem Jahre nicht erscheinen:

Dubelman, Leitsaden für den katholischen Religionsunterricht. I. II. 5. Auflage.

Meiring, lateinische Grammatik für mittlere und obere Klassen. 4. Auflage.

— kleine lateinische Grammatik. 3. Auflage.

— Übungsbuch für Quarta. 2. Auflage.

— Übungsbuch für Tertia.

— lateinisches Vokabularium. 3. Auflage.

Siberti-Meiring, lateinische Schulgrammatik. 20. Auflage.

Von „Ruland, Auflösungen zu Heis' Sammlung“ können wir noch einzelne Exemplare à cond. liefern.

Max Cohen & Sohn in Bonn.

Polonica.

[10288.]

Zur Versendung liegt bereit:

X. Hieron. Kajsiewicz**Pisma.**2 Bände. gr. 8. 4 fl ord. — 3 fl netto.

Band I: Kazania przygodne.

Band II: Mowy przygodne, nekrologi, zyciorys Andrzeja Boboli.

Ferner:

Badania

krytyczno-historyczne i literackie

przez

J. B. z Pobujan

na Podolu.

5 Bände. 8. 5 fl ord. — $3\frac{1}{2}$ fl netto — 3 fl baar.

Dieses Werk bildet den Anfang (Band I—V) einer in unserem Verlage erscheinenden

Biblioteka historyczno-literacka,

welche wir binnen kurzem fortsetzen werden, und welche sich durch Beiträge von L. Kicki, R. u. S. Rozycki, Gordon, Ostrowski, Skarbek etc. bald ein gutes Renommée beim Publicum schaffen wird.

Schenken Sie diesem Unternehmen gef. Ihre Aufmerksamkeit.

Berlin, Ende März 1870.

B. Behr's Buchhdlg. (E. Bock.)

[10289.] Zur Versendung liegt bereit und bitte ich diejenigen Handlungen, welche noch nicht verlangten, dies gef. umgehend thun zu wollen:

Ludwig van Beethoven.

Ein dramatisches Charakterbild in
4 Aufzügen.

Mit einem Epilog

zur

Feier von Beethoven's hundertjährigem
Geburtstage

am

16. December 1870.

Von einem Bonner.

„Jubelschrift.“

$7\frac{1}{4}$ Bogen in 8. Broschirt und elegant ausgestattet. Preis 25 Nf ord. $33\frac{1}{3}\%$ in Rechnung, 40% baar, auf 10:1 Frei-Expl.

Oskar Weiner in Leipzig.

[10290.] Im Verlage von **Wiegandt & Grieben** in Berlin ist soeben erschienen und den Handlungen, welche Nova verlangt haben, zugesandt: **Büchsel**, Gen.-Superintdt., über die kirchlichen Zustände in Berlin nach Beendigung der Befreiungskriege. 5 Sfl .

Verhandlungen der a. o. Provinzial-Synode der Provinz Brandenburg i. J. 1869. $1\frac{1}{2}$ fl .

Wachmann, Prof. Dr., das Buch der Richter. Mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte seiner Auslegung und kirchlichen Verwendung erklärt. I. 2. $1\frac{3}{4}$ fl . (I. 1. 2. 3 fl 5 Sfl .)

(Mehr Exemplare stehen auf Verlangen gern zu Diensten.)

[10291.] Von **W. Erbe** in Spremberg zu verlangen:

Deutsches Taschenliederbuch. 9. Auflage. 5 Sfl .

Mit 50 % in feste Rechnung! 13/12 1 fl netto; 27/24 2 fl netto; 55/50 4 fl 5 Sfl netto; 110/100 8 fl 10 Sfl netto.

Le Normand, Mlle., neuester Traumdeuter. 10. Auflage. 3 Sfl ; 7/6 12 Sfl netto; 13/12 $22\frac{1}{2}$ Sfl netto.

Regel-Reglement. 2. Auflage. Unaufgezogen 5 Sfl .

— do. Aufgezogen $7\frac{1}{2}$ Sfl .

Zannhäuser, oder: Die Keilerei auf der Wartburg. 5 Sfl ; baar mit $33\frac{1}{3}\%$ und auf 25 1 Freieremplar.

Inserat gegen 1 Freieremplar.

[10292.] Zum Beginn des neuen Schuljahres empfehle ich den in meinem Verlag erschienenen:

Neuesten Atlas über alle Theile
der Erde.

Bearbeitet von

Wach, Baur, Groß u. Imle,

revidirt von

Prof. Dr. **Heinrich Berghaus.**29 Blatt in Farbendruck. 1 fl 15 Nf oder 2 fl. 36 fr. ord.

In Rechnung 25 % und 13/12.

Baar $33\frac{1}{3}\%$ und 11/10.

Partiebezug gegen baar 28/25 mit 40 % Freieremplare für Lehrer behufs Einführung in Schulen stehen gern zu Diensten.

Stuttgart, März 1870.

Wilh. Neumann, Verlag.

[10293.] London, 15 Piccadilly, März 1870.

Die Ornament-Werke von Owen
Jones.

Entweder von mir direct, oder von Herrn A. Dürr in Leipzig können bezogen werden: **Jones, Owen**, Grammatik der Ornamente, illustirt mit Mustern von den verschiedenen Stylarten der Ornamente in 112 Tafeln, impl. 4. 3000 in Farben gedruckte Ornamente jeden Styls, mit deutschem Texte, schöner vergoldeter Leinwandband mit Goldschnitt. 1866. (Ladenpr. 35 fl) 21 fl netto baar.

Mehrere Exemplare auf einmal bezogen etwas billiger.

Jones, Owen, Examples of chinese ornament. 100 beautiful plates in rich colours, executed in chromolithography, comprising nearly 1000 objects in the South Kensington Museum and other collections. Imp.-4. 1867. (Ladenpr. 28 fl) 12 fl netto baar.

Mehrere Exemplare auf einmal bezogen etwas billiger.

Von diesem schönen Buche „Chinesischer Ornamente“, ein Werk ohne Rival in Deutschland, sind nur wenig Exemplare gedruckt und die Steine sind alle abgeschliffen. Es gibt hiervon nur eine Ausgabe, und die mit englischem Texte.

Bernard Quaritch.

Für die Osterzeit!

[10294.]

Die Rose des Libanon.

Elegische Idylle
in drei Gesängen

von
Ferdinand Hollandt.

Ein Bändchen in 8, auf feinem Kupferdruckpapier mit farbiger Einfassung und Titel in Farbendruck 24 Ngr ord.; gebunden in eleganten Leinwandband mit Goldschnitt und reicher Deckelvergoldung 1 $\frac{1}{2}$ ord.

In Rechnung 25%, baar 40%. Gebundene Exemplare nur fest oder baar.

Es dürfte nicht leicht ein anderes Buch besser zu Geschenken für die Frauenwelt in der Weihnachtszeit oder zur Confirmation geeignet sein.
Braunschweig. **H. Siebers & Co.**

Künftig erscheinende Bücher u. s. w.

G. Langenscheidt's Verlag in Berlin.

[10295.]

Nur auf Verlangen.

In den nächsten Tagen werden fertig zur Versendung:

a) **Mosaïque Française**
ou
Extraits
des poètes et des prosateurs
français
à l'usage des allemands

par
A. De La Fontaine,
membre de la Société Berlinoise pour l'étude de
langues modernes.

Partie élémentaire et pratique
avec

de nombreuses notes explicatives.

8. VIII u. 160 S. Geh. 10 Sgr ord., 7 $\frac{1}{2}$ Sgr netto, 6 $\frac{3}{4}$ Sgr baar.

b) **Lehrbuch**
der
französ. Sprache für Schulen

von
Louffaint und Langenscheidt.

Kursus I. 3. Auflage.

8. XVI u. 222 S. Geh. 10 Sgr ord., 7 $\frac{1}{2}$ Sgr netto, 6 $\frac{3}{4}$ Sgr baar.

Bitte zu verlangen.

Berlin, 25. März 1870.

G. Langenscheidt.

[10296.] Zur Versendung

gelangen binnen kurzem:

Cicero, Reden. Von K. Halm. V. Bd. 6. Aufl. 9 Sgr ord.

— do. VI. Bd. 4. Aufl. 9 Sgr ord.

Herodotus. Von H. Stein. I. Bd. 1. Heft. 3. Aufl. C. 18 Sgr ord.

Livius. Von W. Weissenborn. IV. Bd. 4. Aufl. 24 Sgr ord.

Plutarch, Biographien. Von C. Sintenis u. R. Hercher. I. Bd. 3. Aufl. 9 Sgr ord.

Sallustius. Von R. Jacobs. 5. Aufl. 18 Sgr ord.

Plutarchi vitae. Aristides et Cato maior.
Rec. R. Hercher. C. 5 Sgr ord. (Zur Sammlung von Textausgaben.)

Gandtner u. Junghans, Sammlung von Lehrsätzen u. Aufgaben aus der Planimetrie. II. Theil. 2. Aufl. C. 27 Sgr ord.

Klöden, Leitfaden beim Unterrichts in der Geographie. 4. Aufl. 15 Sgr ord.

Stein, Uebersicht über den Dialekt des Herodot. C. 3 Sgr ord.

Vega, Logarithmen. 53. Aufl. 1 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ ord.

Hennig, de Iphigeniae Aulidensis forma ac condicione. C. 1 $\frac{1}{2}$ ord.

Die Classiker und Schulbücher stehen in mehrfacher Anzahl zur Lagercompletirung zur Verfügung.

Die Hennig'sche Schrift können wir der kleinen Auflage wegen jedoch nur mässig à cond. geben. Handlungen, die ihre Nova wählen, bitten wir baldigst zu verlangen.

Berlin, Ende März 1870.

Weidmannsche Buchh.

[10297.] In den ersten Tagen des April wird ausgegeben:

Barthol, Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuch. 1870. Nr. 3. April—Mai. Preis mit Karte 12 Sgr, ohne Karte 10 Sgr; in Rechnung 33 $\frac{1}{3}$ %, baar 40% und 13/12.

Wir versenden unverlangt nur an diejenigen Handlungen, welche betrefis des Vertriebes besondere Uebereinkunft mit uns getroffen haben.

Baar-Auslieferung mit 40% haben nachgenannte Firmen für folgende Städte übernommen:

In Breslau: die Priebatsch'sche Buchhdlg.

In Hamburg: die Herold'sche Buchhdlg.

In Königsberg: Herr C. Th. Rürmberger.

In Stettin: die L. Saunier'sche Buchhdlg.

Geneigte Vorschläge für den Vertrieb an anderen Orten, wo der Reiseverkehr von Bedeutung ist, werden uns willkommen sein.

Hochachtungsvoll

Berlin, Ende März 1870.

Expedition des Barthol'schen Coursbuches.

Wilh. Lobeck. Max Schirmer.

Neue Ausgabe für 1870.

[10298.]

Demnächst kommt zur Versendung:

Sendschel's Eisenbahnkarte von Central-Europa. Aufgezogen in Etui 2 fl. 42 fr. oder 1 $\frac{1}{2}$ 15 Sgr; unaufgezogen in Etui 1 fl. 48 fr. oder 1 $\frac{1}{2}$.

Bezugsbedingungen:

Einzelne Exemplare mit 33 $\frac{1}{3}$ %,

6 Exemplare fest mit 40%,

12 Exemplare fest mit 50% Rabatt.

Bedarf bitten wir zu verlangen, dabei aber zu beachten, daß wir nur mässig à cond. liefern können.

Sendschel's große Postkarte (aufgezogen à 5 fl. 24 fr. oder 3 $\frac{1}{2}$) können wir nur noch fest geben.

Frankfurt a/M., 24. März 1870.

G. Jügel's Verlag.

Angebotene Bücher u. s. w.

[10299.] **R. G. Hölzel** in Reudnitz offerirt:

1 Meyer's Conversations-Lexikon. 1. 2. 3. 6. Bd. cpl. u. 7. Bd. die ersten 4 Doppelste. 1856. Zusammen 1 $\frac{1}{2}$ 15 Ngr; einzelne Bde. à 15 Ngr, od. à Hft. 15 S. Alles wie neu.

[10300.] **H. Wechhold** in Frankfurt a/M. offerirt in neuen Exempl.:

7 Annegarn, Weltgeschichte f. d. kathol. Jugend. 1858. Geb. à 10 Sgr. — 7 Graefer, prakt. Schulgramm. d. engl. Sprache. 1857. Geb. à 7 Sgr. — 6 Baskerville, Lehrb. der engl. Sprache. II. 1865. Geb. à 6 Sgr. — 4 Noeffelt, Geographie für Töchter Schulen. 1851. Geb. à 6 Sgr. — 4 Selten, Erdbeschreibung. 1862. Geb. à 7 Sgr. — 14 Gruner, dtische Musterstücke. II. 1850. (7 geb., 7 brosch.) à 5 Sgr. — 5 Jost, Lehrb. d. hochd. Ausdrucks in Rede u. Schrift. 1852. Brosch. à 15 Sgr. — 3 Hofmann, Lehrb. d. Botanik. 1857. Brosch. à 6 Sgr. — 7 Oltrogge, dtisch. Lesebuch. 3. Curs. 1866. Geb. à 15 Sgr. — 11 Oltrogge, dtisch. Lesebuch. Neue Auswahl. I. 1866. Geb. à 12 Sgr. — 2 Robertson, neuer Lehrg. d. engl. Sprache, bearb. von Volk. 1864. Geb. à 15 Sgr. — 3 Winkelmann, Lehrb. d. engl. Sprache. 1. u. 2. Curs. 1860. Geb. à 12 Sgr. — 2 Levizac, Grammar of the french tongue. 1857. Brosch. à 15 Sgr. — 3 Schwab, die zweite Stufe d. naturgesch. Unterr. 1851. Geb. à 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. — 2 Mager, deutsches Lesebuch. II. 1860. Geb. à 9 Sgr. — 3 Reuschle, Physik d. Erde. 1851. Geb. à 5 Sgr.

[10301.] **J. D. Polack** in Hamburg offerirt: Des alten Schäfer Thomas neues Vieharzneibuch. 8. 572 Seiten. Preis 1 $\frac{1}{2}$ 6 Ngr, für nur 10 Ngr netto baar. 10 Exemplare für 3 $\frac{1}{2}$ netto baar.

Der Vorrath ist nur sehr gering.

[10302.] **Griesbach's** Antiquariat in Gera offerirt:

1 Meyer's Universum. 21 Bde. Quer 4. (1—5. geb., 6—21. broch.) Neu. Schönnes Exempl. 13 \mathfrak{f} baar.

[10303.] **G. Krebs** in Aischaffenburg offerirt:

1 Fresenius, quant.-chem. Analyse. 5. Aufl. 1864. Brosch. Neu. Für 2 \mathfrak{f} .

1 Unsere Zeit 1868. 24 Hfte. Aufgeschnitten. Für 24 \mathfrak{f} .

[10304.] **Martin Seiler** in Leipzig offerirt:

Gartenlaube 1857. 1 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{f} . 58—60, 62—65, 68 u. 69. à 25 \mathfrak{f} . 1861 u. 66. à 1 \mathfrak{f} . Daheim. 1. Jahrg. 1 \mathfrak{f} . 3. u. 4. Jahrg. à 1 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{f} .

— do. 1—5. Jahrg. 9 \mathfrak{f} .

(2—5. Jahrg. fehlt beim Verleger u. gebe ich 2. u. 5. nicht apart ab. — NB. Geb. Expte. mit 10 \mathfrak{f} Aufschlag pro Bd.)

Illustrierte Zeitung. Bd. 1—9. 12. 14—41. 44. 45. 48. 49. à 25 \mathfrak{f} .

— do. 1864, 66, 68 u. 69. à 2 \mathfrak{f} .

— do. 1863—69. Cplt. 12 \mathfrak{f} .

[10305.] **L. M. Glogau** in Hamburg offerirt baar mit 60% in neuen Exemplaren:

Louvier, A. F., das 1. 2. 3. u. 4. Jahr französischen Unterrichts. Auch in Change.

[10306.] Die **Krüll'sche** Buchh. in Ingeßstadt offerirt und sieht Geboten entgegen:

1 Ersch u. Gruber, Encyclopädie der Wissenschaften u. Künste. Sammtl. bis jetzt erschienene 145 Bde. Solid. R. u. G. Ldrbd. Trefflich erhalten.

Gesuchte Bücher u. s. w.

[10307.] **H. W. Schmidt** in Halle sucht:

1 Dietrich, Deutschlands Flora. Bd. 1—5. od. Bd. 5. apart.

1 Meckel, Archiv f. Physiologie. 8 Bde. 1815—23.

[10308.] **Emil Daensch**, königl. Hofbuchh. in Magdeburg sucht:

1 Häckel, natürliche Schöpfungsgeschichte. (Berlin, Reimer.)

[10309.] **F. O. Sintenis** in Wien sucht:

1 Schiller, Wallenstein. Translated. 2 Vols. 8. Lond. 1845.

[10310.] **Ed. Siegel** in Klagenfurt sucht:

1 Alpenreisen, v. Rainer u. Hochwarth im Jahre 1812, durch Dr. Vest veröffentlicht.

[10311.] **B. Debaux & Co.** in Brüssel suchen und bitten um Offerten:

1 Kayser, Bücherlexikon. Bd. 1. bis 1850.

[10312.] **A. Königsmann** in Berlin sucht:

1 Catechismusreden, von J. Warbach. Leipzig, Wienbrad.

1 Carmina Burana.

[10313.] **L. Wigner** in Pest sucht:

Lelewel, Starsia polska bibliografia. 2 Bde. 1836.

Lée, the lake-dwellings of Switzerland, by Keller, transl. and arranged. London 1866.

Douglas, Nenia britannica. London 1793.

Hoare, Colt, History of ancient Wiltshire.

Morton, Crania americana. Philadelphia 1839.

Bory de St. Vincent, l'homme. Essai. 2 Vols. Paris 1836.

Blumenbach, de l'unité du genre humain. Paris 1804.

Finlay, l'archéologie préhist. en Suisse et en Grèce. 1869.

Wagener, Handbuch d. Alterthümer. Weimar 1842.

Adler, Grabhügel der Heiden im Orlagau.

Zimmermann, Nachricht üb. bei Uelzen aufg. Urnen. Zelle 1772.

Ledebur, königl. Museum zu Montbijou. Berlin 1838.

Schröter u. Lisch, Frederico-Franciscum. Schwerin 1824.

Tyszkiewicz, Badania archeologiczne. Wilno 1830

Bulletin de la Soc. Vaudoise. Vol. 7. Lausanne 1860.

Babut, Habitations lacustres de la Savoie. Vol. 2.

Sacken, Pfahlbau im Gardasee. Wien.

Seidl, Beitr. z. Chronik d. arch. Funde. I.

Renner, do. VI. VII. VIII.

Giani, Battaglia del Ticino c. appendice. Milano 1824. 25.

Klenze, Ueberreste griechischer Ornamentik.

Lewis, Sketches and drawings of the Alhambra. London 1835.

Charencey, Recherches s. l. noms d'animaux basques. Paris 1869.

Beauvois, Hist. légendaire des Francs. Paris 1867.

Beulé, Fouilles de Carthage.

Miklosich, Monumenta serbica. Wien 1858.

Koepfen, Alterthümer am Pontus. (Jahrb. d. Literatur. IV. 1822. Wien.)

Braun, Hicoronische Gista. Leipzig 1849.

Calopera, Raccolta d'opusc. scientifici e filolog. Venez. 1728.

Durricb u. Menzel, Heidengräber bei Oberflacht. Stuttgart 1847.

Ledebur, Beleuchtung d. Feldzüge Karls d. Gr. Berlin 1829.

— üb. die in d. baltischen Ländern gefund. Zeugnisse des Verkehr m. d. Orient. Berlin 1840.

Vivien St. Martin, Recherches s. les populations princ. du Caucase. Paris 1847.

Géographie d'Edrisi, trad. p. Jaubert. Paris 1837—41.

Reinaud, Mémoire géogr. sur l'Inde.

(Mémoires de l'Institut des inscript. Tom. 18.)

Sidonius, Apollinaris. Texte et trad. par Collombet. 3 Vols. Lyon 1836.

Benkö, Milkovia. Viennae 1781.

Gerando, Essai s. l'origine des Hongrois. Paris 1844.

Hohenhausen, Alterthümer Daciens. Wien 1775.

Monumenti dell' Instituto di corrisp. arch. di Roma. Jahrg. 1868.

Sitzungsberichte d. Akad. d. Wissensch. zu Wien 1848. Hft. 2. (Beide Classen betreffend.)

Wiedemann, tscheremissische Grammatik.

Gastrén, mordwinische Grammatik.

Fürst, preussische Schiedsrichter. 1857.

Hübner, die Banken.

Joannis Chrysostomi opera selecta.

Diesterweg's Wegweiser.

Schwarz-Curtman, Erziehung.

Staatsarchiv 1864. Hamburg.

Schlosser's Weltgeschichte. Bd. 8. bis Schluß.

Hebbel, Werke. X. XI. XII.

Lamé-Fleury, Code de chemins de fer.

Stolz, katech. Auslegung d. Freiburger Katechismus.

Vámbery, éagataische Sprachstudien.

Staatwörterbuch, von Bluntschli.

Löbisch, Seele des Kindes.

Buckle, Civilisation. 3. Aufl. 2. Bg. 2.

[10314.] **Wwe. Berger-Debrault & Sohn** in Straßburg suchen:

Oeuvres de Frédéric-le-Grand. Tom. 25—30. (Berlin.)

Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft u. Geschichte des Krieges. Jahrg. 1843.

Düring, Geschichte des Schaumburg-Lippe-Bückeburgischen Karabinier- u. Jäger-Corps. (Berlin 1828.)

Erman et Réclam, Mémoires pour servir à l'histoire des réfugiés français dans les états du roi de Prusse. 9 Vols. (Berlin 1782.)

Cancrin, über die Militairökonomie in Krieg und Frieden und ihr Wechselverhältniss zu den Operationen. 3 Bde. (St. Petersburg 1820.)

Schriften des Vereins zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse. 1. Bd. (Wien 1860.)

Rabe, Adressbuch d. Hüttenwerke. (Berlin.)

[10315.] Die Hofbuchh. von **Joh. Friedr. Baercke** in Eisenach sucht:

1 Pierer's Universallexikon. Suppl.-Bd. 3—6. zur 1. oder 2. Aufl.

[10316.] Die **Exped. d. Musikal. Gartenlaube** in Leipzig sucht:

Hofmeister, Handbuch der musikal. Literatur. Cplt. bis Ende 1869.

[10317.] **K. F. Köhler's** Antiquarium in Leipzig sucht:

- Ibn Kotaiba, ed. Wüstenfeld. 1850.
Gall, Anleitung, Weine herzustellen. 2 Thle. Trier 1861.
Columella, deutsch.
Plinius, Naturgesch., deutsch.
(Guhrauer), Goethe in Carlsbad.
Bird, d. Waldteufel.
Wiebe, die Reinigung u. Entwässerung der Stadt Berlin.

[10318.] **S. Calvary & Co.** in Berlin suchen:
1 Studer, Geologie der Schweiz. 2 Bde. 1851—53.

[10319.] **Ch. Graeger** in Halle sucht:
1 Die Hausfrau. 1. Jahrg. 1869.
1 Wellauer, Lexicon Aeschyl.
1 Thomae Aquin. summa theologiae.
1 Pfeiffer, Germania 1868. 4. Hft.
1 Zeitschr. d. deutsch. geol. Gesellsch. 5. Bd. 2. 4. Hft. 18. Bd. 3. 4. Hft. od. eplt.
1 Fichte, Syst. d. Ethik. 1. Thl.
1 Hartenstein, Grundbegr. d. eth. Wissensch.

[10320.] Die **Buchhandlung des Waisenhauses** in Halle sucht u. erbittet Offerten:
Hattemer, H., Denkmale des Mittelalters. (St. Gallens altd. Sprachschätze.) Bd. 2. u. 3.
Die Kaiserchronik, hrsg. v. Massmann. Thl. 3. (Basse's Bibl. d. deutschen Nat.-Lit. 4. Bandes 3. Abth.)
Altd. Wälder, herausg. durch die Brüder Grimm. Bd. 1.
Schilteri thesaurus antiquitatum teutoniarum. Bd. 2. u. 3. (Am liebsten auf Pergamentband.)
Firmenich, Germaniens Völkerstimmen. Bd. 3.

[10321.] **Gustav Bidel** in Pest sucht:
1 Zeitschrift für bild. Kunst. (Seemann.) 1. Jahrg. Eplt.
1 Kabsch, Löslichkeit d. Stärkemehls. (Zürich, Tellmann.)
1 Wagner, Jahresbericht der chem. Technologie 1855, 56, 64, 65.
1 Rühlmann, Maschinenlehre.
1 Zinken, Braunkohle.
1 Schloffer, Weltgeschichte. Bd. 15 — Schluß.

[10322.] Die **Hahn'sche** Hofbuchhandlung in Hannover sucht:
1 Leroy, Stereometrie, von Kauffmann.
1 Bischof, Denkmäler der deutschen Sprache. 2. Bd. apart.
1 Deutsche Volksbücher, illustr. von Düsseldorf. Rüstler. Münchhausen, illustr. von v. Wille.
1 Lessing's Werke. gr. 8.-Ausg. von Lachmann u. Maltzahn. 12 Bde.
1 — do. Aeltere Ausg. von Lachmann in 13 Bdn.

[10323.] **Johannes Alt** in Frankfurt a/M. sucht billigt:

- 1 Barnhagen, Tagebücher. I—XI. oder einzelne Bde.
1 Kunze, Compendium der Medicin.
1 Preuß. Jahrbücher 1869. Septemberheft, oder das 2. Sem. Billig.

[10324.] **J. May & Co.** in Breslau suchen:
1 Thucydides, ed. Classen. Berlin 1862. Vol. 1.
1 Curtius, Chronologie d. indo-germanischen Sprachforschung.

[10325.] **G. Kilian** in Pest sucht billig und gut erhalten:
1 Nicolaz, Spiegel der Frauen des Alterthums. 3 Bde.

[10326.] **G. B. Rüdler** in Darmstadt sucht billig:
Herzog, Stoff zu stylistischen Uebungen.
Hirsch, Meier, Sammlung von Aufgaben aus der Buchstabenrechnung.
Otto, franz. Conversations-Grammatik.

[10327.] **Fr. Adermann** in Weinheim sucht billigt:
1 Zachariä, Handbuch d. französischen Civilrechts. 5. Aufl.
1 Brockhaus' Convers.-Lexik. 11. Aufl. Bd. 8—15. In Original-Hbfrzbd.
1 Nathusius, Schriften. Eplt. od. einzelne Bde.

[10328.] Die **Wilh. Greben'sche** Buchh. (Herm. Strehle) in Köln sucht:
1 Justizministerialblatt. (Berlin.) Jahrg. 1854.

[10329.] **Petersen** in Halle sucht stets mehrfach:
Schulbücher: Dittmar, Eisenlohr, Ellendt, Fölsing, Gude, Heis, Hollenberg, Hopf u. P., Rambly, Koppe, Plate, Pütz, Plöz, Schulz, Wagner, Bernicke. — Neuere theol. u. ökon. Werke.

[10330.] **H. F. Münster** in Verona sucht:
1 Dickens, Londoner Skizzen.
1 Sabatier, Descript. générale des monnaies byzantines. Par. 1862.
1 Cohen, Descri. génér. des monnaies romaines. Par. 1857.
1 Cohen, Descri. historique des monnaies romaines. Par. 1859—62.
Offerten direct pr. Post.

[10331.] **Schmelzer** in Bernburg sucht:
Colorirte Landschaften von Bleuler.
Nur ganz fehlerfreie Exemplare kann ich gebrauchen.
1 Rütbling, d. Romiker. 8 Hfte.

[10332.] **D. Eigendorf** in Nordhausen sucht:
1 Götschen, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht. Eplt.
1 Hase, protest. Polemik.
1 D. Heller-Blatt. Jahrg. 1836—1839.

[10333.] **D. C. Guch's** Buchh. in Achersleben sucht:
1 Wood, die Grafentöchter; — 1 Elsters Thorheit. — 1 Broof, Schloß in den Ardennen. — 1 Boz, Bidwidier.

[10334.] **Mitscher & Köffel** in Berlin suchen:
Alter, Miscellaneen. Wien 1799.
Anecdota Jablonoviana. 4. Varsoviae 1752.

Baldassar, Rerum a Michaele gest. descriptio. Görlitz 1599.
Baschet, la diplomatie vénitienne.
Bibliothek f. Denker u. Männer v. Geschmack. 3. Bd. Gera.
Erdy, Numi Transsylvaniae. Pest 1862.
Fabri, Beiträge z. Geographie. 3 Thle. Nürnberg 1793—96.
Filstich, Schediasma de Valachorum historia. Jenae 1743.
Frank, Relatio hist. quinquennalis. Francof. 1596.
Galeria di Minerva riaperta. Venetiis 1724.

Hefte, ökonom. VII. Leipzig 1795.
Janozki, Janociana. 3 Vol. Varsoviae 1776—79.
Kelpius, de natalibus Saxonum. Lipsiae 1684.

Koner, Repertorium der geschichtl. Aufsätze. 2 Bde. Berlin 1852—56.
Magazin, Ungar. 4 Bde. à 4 Stücke. Preßburg 1781—87.

Mizler, Hist. Polon. et Lithuan. script. 2 Tomi. Varsoviae 1761. 69.
Ostrorog, Commentarius expeditionis Valachiae. Fol. Posen 1622.

Pareus, Deliciae poetarum hungar. Francof. 1619.
Reusner, Rerum in Pannonia gest. exegeses. Francof. 1603.

Schendi, Empirica illustris. Augsburg 1723.
Steck, Observationum subsicivarum specimen. Halae 1779.

Sulzer, Altes u. Neues oder Reise d. Siebenbürgen. Ulm 1782.

[10335.] **K. F. Köhler's** Antiquarium in Leipzig sucht:
Seydel, J., Behandlung der Epistel- u. Evangelien-Perikopen. 8 Bde. 1720.
Vogel, Kinderkrankheiten.
Häckel, Schöpfungsgesch.
Goethe, Werke. Ausgabe in 30 Bänden. 8. Broschirt.

Harless, die Sonntagsweihe. 1. Bd.
Baur, Apollonius v. Tyana u. Christus.
Dean, the gray substance of the medulla oblong. 1864.

Jörg, Deutschland von 1522—26. Freiburg 1851.

[10336.] **Franz Ohme** in Leipzig sucht billigt:
Carlén, Gustav Lindorm. 3 Bde. (Kollmann.)

Siebenunddreißigster Jahrgang

- [10337.] **L. A. Ritter** in Leipzig sucht:
1 Weber's hinterl. Schriften. 3 The. in 1 Bde.
1 Schulze, Phosphorus. Berlin 1869.
1 Zeitschrift für vergl. Sprachforschung. Bd. 1—8. 14. u. ff.
1 Beiträge z. Sprachforschung. Splt.
1 Ostrogge, neues dtches. Lesebuch. Hbg., Heubel.
1 Scheidt, Anmerkungen zum Moser. Göttingen. 1757.
1 — vom hohen u. niedern Adel. Hannover 1754.
1 Annalen d. Chemie. 7. Jahrg.
1 Binterim, Toelichting van de geheime voorschriften der Jesuiten. 1853.
1 Euripidis Medea, übers. v. Hieron. Müller. Erf. 1811.
1 Faust, transl. by Bernays. Carlsruhe.
1 Hupfeld, ausf. hebr. Gramm.
1 Karsten, Flora Columbiae.
1 Lipsius, Menschenopfer u. Gladiatoren.
1 Lohdus, Diss. de modo summ. religionis christ. ante Christ. tradendi. Leipzig 1701.
1 Lucas, dichterischer Plan zu Goethe's Faust.
1 Robbentrop, Aristoteles. Vratisl. 1840.
1 Ritter, Elementa juris publici germanici.
1 Rainaert, Acta prim. mart. sincera et selecta. 2. Ed. 1713.
1 Schnetz, super Aristotelis de anima.
1 Sprachwart 1867.
1 Weyl, üb. d. Bildung d. Ammoniums. Berlin 1864.
1 Wildenhahn, P. Gerhardt.
1 Wolf, Aristotelis de intellectu etc.
- [10338.] **Ch. Meyri** in Basel sucht billig:
1 Uhlemann, Grammatik d. syrischen Sprache.
- [10339.] **Könne & Meyer** in Berlin suchen antiquarisch aber gut erhalten:
1 Freytag, Technik des Dramas. — 1 Lübke, Kunstgeschichte.
- [10340.] **L. Schmidt** in Freiburg i/Br. sucht:
1 Fahrenberg, Freiherr, Triberg, ein Versuch einer Darstellung d. Industrie des Schwarzwaldes. Constanz 1826.
- [10341.] **Boyes & Geisler** in Hamburg suchen:
1 Hefekiel, Graf Bismarck.
1 Rodenberg, Von Gottes Gnaden.
1 Fliegende Blätter f. 1869.
- [10342.] Die **J. Staudinger'sche** Buchhandlung in Aschaffenburg sucht:
Hinrichs' fünfjährige Bücherverzeichnisse, oder sonstige Bücherkataloge.
- [10343.] **Arthur Kunz** in Rendsburg sucht:
1 Brockhaus' Conversationslexikon. Neueste Auflage.
1 Meyer's Conversationslexikon. Neueste Auflage.

- [10344.] **Rud. Weigel** in Leipzig sucht:
1 Rose von Sadowa. Splt. (M., Frynta.)
- [10345.] **Puttkammer & Mühlbrecht**, Buchh. für Staats- u. Rechtswissenschaft in Berlin suchen:
Bayer, Civilprozeß.
Becker, Weltgeschichte. Neueste Aufl.
Corpus juris civilis, deutsch v. Otto u. s. w.
Zhering, Civilrechtsfälle.
Kraut, Privatrecht.
Marr, Capital.
Mohl, Encycl. d. Staatswissenschaft.
Möhler, Kirchenrechtsrepetit.
Particulargesetzgebung d. Staaten d. nordd. Bundes über Freizügigkeit.
Paetz, Lehrb. d. Lehnrechts.
Phillips, Kirchenrecht. I—VII. 1.
Pözl, krit. Vierteljahrsschr. Bd. 1—10.
Zeitschrift f. Rechtsgeschichte. Bd. 1—8.
- [10346.] **Theodor Vignier** in Leipzig sucht:
1 Alessi, sämmtl. Werke.
- [10347.] **A. Schöpfer** in Reichenberg sucht:
1 Baur, Lehrbuch der Geodäsie. Braumüller.
- [10348.] **W. Erras** in Frankfurt a/M. sucht und erbittet sich Offerten mit directer Post:
Illustr. Welt 1869. — Illustr. Familienzeitung 1869.
- [10349.] **Fritz Badstübner's** Buchh. in Zwickau sucht:
1 Albers, Atlas d. patholog. Anatomie.
1 Sobernheim, Arzneimittellehre. Neueste Aufl. (Auch 2. Bd. apart.)
- [10350.] **Ferdinand Nlemm** in Wien sucht:
Sabatier, M., numismatisches Byzantium. 2 Bde. in franz. Sprache mit vielen byzant. Münzabbildungen.
Hebbel's Werke. 12 Bde. Hamburg.
Petermann, Mittheilungen 1868.
- [10351.] Die **Schwäbische Buchhandlung** in Ellwangen sucht:
1 Lebert u. Stark, Clavierschule. I.
1 Hinrichs' Verzeichniß 1866 u. 69. 1. Sem.
- [10352.] **H. Krumbhaar** in Liegnitz sucht:
1 Archiv f. Buchdruckerkunst 1868, 69.
- [10353.] **L. Zamarski & W. Fröhlich** in Bielefeld suchen und bitten um Offerten:
1 Kurz, Geschichte der deutschen Literatur. 1—3. Bd. Letzte Aufl.
- [10354.] **Chr. Fr. Vietweg's** Buchh. in Quedlinburg sucht:
1 Reeves, History of the english common law.
1 Geib, römisches Strafverfahren.
1 Vulgata.
1 Livius, v. Weissenborn, mit Anmerk. Bd. 3. 5. 7. 8. 9.
1 Schauerlein, griech. Syntax.
1 Preuß Landrecht.
1 Kurz, heilige Geschichte.

- [10355.] **Ed. Rühl** in Baugen sucht:
1 Rothstein, Gymnastik. 1—3. Hft. E. H. Schroeder.
1 Liter. Centralblatt 1868. Nr. 16, 17.
1 Kirchhoff, die homer. Odyssee u. ihre Entstehung. 1859, Besser.
- [10356.] **Neumann-Hartmann's** Sort. in Elbing sucht antiqu.:
1 Grimm, Kinder- u. Hausmärchen. 3 Bde. (Göttingen, Dieterich.)
- [10357.] Die **v. Ebner'sche** Buchh. in Nürnberg sucht:
1 Schlosser, Gesch. d. 18. u. 19. Jahrh.
3 Barth's Reisen. 5 Bde. gr. 8. Geb.
- [10358.] **Röhler & Schott** in Prag suchen schnell:
1 Duhamel, analyt. Mechanik. 2 Bde. Teubner. (Fehlt.)
- [10359.] **W. Hanemann** in Rastatt sucht gut erhalten:
Geschichte des Feldzugs von 1799 in Deutschland u. der Schweiz. Mit Karten u. Plänen 2 Bände. Wien 1819.
- [10360.] **A. Wienbrack** in Leipzig sucht:
Blätter f. Rechtspflege in Thüringen. Jahrg. 1—13. — Schmidt, franz. Wörterbuch. In neueren Aufl. Geb.
- [10361.] **G. Sinhuber** in Leipzig sucht eiligst (wie erhalten?):
1 Melanthonis opera, quae supers. omnia, ed. Bretsch. (Corp. reform.) Bd. 24. 25. Postille.

Gehilfenstellen, Lehrlingsstellen u. s. w.

Angebotene Stellen.

- [10362.] Zum sofortigen Antritt suche ich für mein Sortimentsgeschäft einen gewandten jüngeren Gehilfen, dem auch die Führung der Buchhändlerstrazzen übertragen werden kann. Schnelle, exacte Arbeit ist Bedingung. Salär fürs erste Jahr 250 fl . — Gut empfohlene Herren wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse umgehend direct an mich wenden. Photographie ist erwünscht.
Braunsberg, 22. März 1870.
A. Martens,
Firma: Peter's Buch- u. Musikalienhdlg.
- [10363.] Für Leipzig wird ein thätiger und gewissenhafter Buchhändler gesucht, welcher sich mit der Beforgung von buchhändlerischen Commissionen befaßt, sich nebenbei der Annahme von Annoncen für eine Expedition unterziehen würde gegen freie Benützung freundlich belegener Geschäfts-Localitäten.
Offerten wolle man gef. unter A. Z. 17. an die Exped. d. Bl. einfinden.
- [10364.] Für mein Sortiment suche ich, womöglich bei sofortigem Antritt, einen tüchtigen Gehilfen, der an selbständiges, umsichtiges Arbeiten gewöhnt und hauptsächlich in der katholischen Literatur bewandert ist.

Ich erbitte Offerten unter Beifügung einer Photographie und der Zeugnisse mit directer Post, jedoch nur von solchen Herren, welche obigen Anforderungen genau entsprechen und denen es um ein dauerndes Engagement zu thun ist.
Fr. Pustet in Regensburg.

[10365.] Die Unterzeichnete sucht auf 1. April oder später einen Lehrling mit guter Gymnasialbildung. Wir sind bereit, für Kost und Logis eine angemessene Entschädigung zu zahlen.
Carlsruhe, 18. März 1870.
G. Braun'sche Hofbuchhandlung.

[10366.] Einen Lehrling sucht
W. Erbe in Spremberg.

Gesuchte Stellen.

[10367.] Für Musikalien-Handlungen. — Ein seit 15 Jahren im Musikalien-Handel beschäftigter Gehilfe, der selbst musikalisch ist, theoretisch gebildet, sucht eine Stelle in einem grösseren Musikalien-Geschäft, womöglich im Auslande, als Geschäftsführer. Derselbe hat in grossen Buch- und Musikalien-Handlungen, sowohl in Deutschland als auch im Auslande, den musikalischen Theil derselben selbständig geführt, neu begründete Musikalien-Handlungen eingerichtet und kann die empfehlenswerthesten Zeugnisse aufweisen.
Gef. Offerten ist die Musikalien-Handlung von Herrn F. Hofmeister in Leipzig sub Chiffre F. A. zur Weiterbeförderung in Empfang zu nehmen bereit.

[10368.] Ein junger Mann, der seit 5 Jahren im Sortiment wie auch Verlag gearbeitet, und im Besitze einer guten Handschrift und guter Zeugnisse ist, sucht unter bescheidenen Ansprüchen eine anderweitige Stelle, am liebsten in einem Geschäft Norddeutschlands. Gef. Offerten werden durch Herrn C. F. Steinacker in Leipzig sub. H. S. befördert.

[10369.] Ein junger Mann, seit ca. 5 Jahren im Buchhandel thätig, sucht eine dauernde sichere Stellung. Vermöge guter Handschrift würde derselbe sich besonders zur Führung der Strazzen in einem größeren Verlagsgeschäfte oder auch, mit dem Insertionswesen betraut, als Cassirer einer größeren Zeitungsexpedition eignen, für letzteren Fall auch entsprechende Caution auf Verlangen zu stellen bereit sein. Beste Zeugnisse stehen ihm zur Seite. — Antritt womöglich nicht vor dem 1. Juli d. J.

Offerten sub E. F. 6. befördert Herr Ch. C. Kollmann in Leipzig.

[10370.] Eine Lehrlingsstelle für einen jungen Menschen, der für Ober-Tertia reif, wird möglichst noch zu Ostern gesucht in einem Sortiments- und Commissionsgeschäft. Gefällige Mittheilungen unter G. S. 8. in der Exped. d. Bl.

[10371.] Für den Neffen eines Kollegen wird eine Lehrlingsstelle gesucht zum baldigen Antritt. Der junge Mann hat ein Real-Gymnasium absolvirt und hat Lust zum Buchhandel. Es wird auf eine Stelle reflectirt, wo Kost und Logis im Hause des Prinzipals gegeben wird.

Offerten mit Angabe der Bedingungen gef. unter Chiffre D. L. 1. durch die Exped. d. Bl.

[10372.] Für den Sohn aus einer achtbaren Familie, Secundaner des hiesigen Gymnasiums, suche ich zu Ostern eine Lehrlingsstelle in einem lebhaften Sortimentsgeschäfte Thüringens. Meine

Herren Kollegen, die auf denselben reflectiren, bitte ich, unter Angabe der Bedingungen sich bald direct an mich zu wenden.
Eisenach, den 29. März 1870.

G. Jacobi.

Belegte Stellen.

[10373.] Den zahlreichen Herren Bewerbern um die in unserm Geschäft offen gewesene Gehilfsstelle sagen wir hiermit unsern verbindlichsten Dank für ihre Offerten, da die Stelle nun besetzt ist.
Carlsruhe, 22. März 1870.
G. Braun'sche Hofbuchhandlg.

Vermischte Anzeigen.

[10374.] Soeben erschien mein
Verzeichniß antiquarischer Musikalien und Bücher
und steht auf Verlangen zu Diensten.
Rabatt (gegen Zahlung in Pr. Cour.) 25 %.
J. Laubeles in Prag.

Richard Saupé,
[10375.] Buchbinder-Meister,
Leipzig, Querstraße Nr. 28,
empfiehlt sich den Herren Buchhändlern zur Anfertigung aller einschlagenden Arbeiten. Reelle und prompte Bedienung bei billigsten Preisen.
Brochüren à Bogen 1 Nkr., geheftet à 1¼ Nkr.

Disponenden
[10376.] kann ich in bevorstehender Ostermesse ohne Ausnahme nicht gestatten.
Dringend ersuche ich dies beim Remittiren beachten zu wollen, da besondere Gründe mich veranlassen, einen reinen Abschluß sämtlicher Conten herbeizuführen.
Berlin, 22. März 1870.
Alexander Dunder.

Recensionen.
[10377.] Die „Annalen der Oenologie. Wissenschaftliche Zeitschrift für Weinverwertung auf chemischer, pflanzenphysiologischer und nationalökonomischer Grundlage“ bringen regelmässige Besprechungen aller in ihr Fach schlagenden Bücher etc. Indem wir hierauf aufmerksam machen, ersuchen wir um Einsendung von Recensions-Exemplaren der älteren und neueren einschlägigen Literatur.
Heidelberg.
Carl Winter's Universitätsbuchdlg.

[10378.] Alle Diejenigen, welche von meiner früheren Handlung, „Andrae'sche Buchhdlg. in Hörter“ einige wenige Saldo Reste der Rechnung 1868 zu erhalten haben, wollen ihre diesfalligen Forderungen mir pr. Couvert durch Herrn Andrae & Co. in Ruhrort anmelden, auch an diese Firma etwaige Disponenden von D. M. 69 meines Verlages, als: Bassewitz' Gedichte, Ansichten etc. remittiren. In dieser D. M. wird alles prompt erledigt. Die Andrae'sche Buchhandlung (D. Buchholz) in Hörter hat mit Rechnung 1868 nichts zu thun.
Hörter, im März 1870.
Carl Andrae, Affecuranz-Inspector.

Einladung zum Abonnement.
[10379.]
Der
Central-Anzeiger
für
Edictalladungen, Subhastationen, Concurs-, Consulars- und andere Bekanntmachungen.
im Gebiete des Norddeutschen Bundes

beginnt mit dem 1. April das zweite Quartal. Das von demselben erstrebte Ziel, ein Sammelblatt zu bieten, in welchem jeder Interessent alle Veröffentlichungen von allgemeinerer Bedeutung finden soll, glaubt der „Central-Anzeiger“ erreicht zu haben. Die in demselben getroffene Anordnung, daß alle Publicationen in Kategorien und nach einzelnen Bundesgebieten zusammengestellt sind, ermöglicht das leichte Auffinden einer jeden einzelnen Bekanntmachung für den Interessenten eines jeden Bezirks. Da der „Central-Anzeiger“ außer den bezeichneten Veröffentlichungen auch Geschäftsberichten, Monatsübersichten von Bank- und andern industriellen Instituten, Eisenbahnen etc., Einladungen zu Actienzeichnungen und Generalversammlungen, Mittheilungen über Auslosungslisten, Mortifikationen, Amortisationen etc. seine Spalten öffnen wird, so dürfte durch denselben einem im Kreise von Grund- und Hausbesitzern, Banquiers, Kaufleuten, Handels- und Gewerbekammern, Actiengesellschaften fühlbar gewordenen Bedürfnisse wirksam abgeholfen werden. — Die von betreffender Stelle genehmigte Zusendung des „Central-Anzeigers“ an alle Gesandtschaften und Consulate des Norddeutschen Bundes möchte wohl eine hinlängliche Garantie für die umfangreichste Verbreitung und für den Erfolg von Bekanntmachungen bieten.

Alle Postanstalten und Buchhandlungen des In- und Auslandes nehmen Bestellungen an. Einvierteljähriger Abonnementspreis 1 # (20 Nkr netto baar). Bestellungen erbittet die Expedition Brüderstr. 28, II.
Leipzig, im März 1870.

Die Redaction.

[10380.] Wegen Kränklichkeit des Besitzers ist eine Fach-Zeitung, welche die beste Zukunft und jezt einen Netto-Ertrag von 900 Thlr. pr. Jahr hat, für 3000 Thlr. zu verkaufen. Junge Buchhändler, welche sich erst ein Geschäft gründen wollen, werden besonders um deswegen auf diese Acquisition aufmerksam gemacht, weil das Unternehmen dazu angethan ist, bei ausschließlicher Thätigkeit darauf mit wenig Capital-Anlage die schönste Grundlage eines Geschäftes zu bilden. Selbstreflectenten erfahren Näheres unter Chiffre B. E. # 310. durch die Exped. d. Bl.

[10381.] Bei den zu Ostern bevorstehenden Schulbüchererschreibungen bitte ich die Herren Sortimenter zu beachten, daß ich die in meinem Verlag erschienenen Werke in solidem, dauerhaftem und dabei billigem Schulband gebunden vorrätzig halte, was mir namentlich jezt durch Errichtung einer Buchbinderei in erhöhtem Maße möglich ist.
Leipzig, März 1870.

Julius Klinkhardt,
Verlagshandlung.

Die „Allgemeinen Anzeigen“,

[10382.] die mit Bewilligung des Herrn G. Keil der „Gartenlaube“

beigelegt werden, haben sich durch die sehr lebhafte Betheiligung und unausgesetzte Frequenz derselben seitens des inserirenden Publicums, besonders aber der geehrten Verlagsbandlungen,

als das erste Insertions-Organ, hauptsächlich für literarische Anzeigen und Kunstfachen,

bewährt und wird sich dieser Ruf bei der immer steigenden Auflage der Gartenlaube von selbst erhalten.

Wir bitten deshalb um gef. Benutzung unseres Organs und berechnen wir die 4gespaltene Nonpareillezeile mit 16 N \mathcal{A} netto baar.

Leipzig. Die Expedition. Adolph Rusppler.

Zu erfolgreicher Insertion

[10383.] empfehlen wir die in unserem Verlage täglich erscheinenden Zeitungen und Fachblätter: Grazer Tagespost, verbreitetstes Organ in Steiermark, Kärnten, Krain etc. und nachweisbar größte Auflage (8600) aller oesterr. Provinzblätter. 6spaltige Petitzeile 1 N \mathcal{G} oder 6 fr.

Neues Tageblatt. Auflage 4200 Expl. 6spalt. Petitzeile 1/2 N \mathcal{G} oder 3 fr.

Ämtliches Anzeigebblatt für Steiermark. Auflage 1200 Expl. 4spaltige Petitzeile 1 N \mathcal{G} oder 6 fr.

Sirius, Zeitschrift für populäre Astronomie, herausgegeben von Rud. Falb. Auflage 1250 Expl. 2spaltige Petitzeile 2 N \mathcal{G} od. 10 fr.

Schulzeitung für Innerösterreich. Auflage 950 Expl. 2spaltige Petitzeile 1 N \mathcal{G} oder 6 fr.

Graz, Ende März 1870.

„Veylam“.

Actiengesellschaft für Papier- u. Druckindustrie.

[10384.] Inserate

für das Anzeigebblatt der „Annalen der Oenologie. Wissenschaftliche Zeitschrift für Weinbau, Weinbereitung und Weinverwerthung“ werden angenommen und die durchlaufende Petitzeile mit 2 N \mathcal{A} berechnet. Das vierte Heft ist unter der Presse und erbiten wir passende Inserate für dasselbe, namentlich chemischer, botanischer, landwirthschaftlicher und nationalökonomischer Werke, umgehend.

Heidelberg. Carl Winter's Universitätsbuchhdlg.

[10385.] Die Herren Verleger neu erscheinender guter landwirthschaftlicher Werke bitte mir für die Folge stets 2 Expl. unverlangt pro nov. zugehen zu lassen, und von Prospecten zu denselben, resp. andern landwirthsch. Anzeigen, stets 120-150 Expl. beifügen zu wollen.

Alb. Raffate's Buchh. in Güstzin.

[10386.] Die Herren Verleger von neueren Werken über Glasmalerei, Glashütten und Ofenbau ersuche ich um Einsendung eines Expl. à cond., event. ausführlichen Titel.

Berlin, 27. März 1870.

H. Königsmann.

Niederlandsche Bibliographie.

[10387.]

Verzeichniss

aller literarischen Erscheinungen im Königreich d. Niederlande von 1870.

wird von mir regelmässig ausgegeben in Nummern von 8 Seiten. Preis pro Jahrgang von 15 bis 18 Nrn. mit alphabetischem Register 10 N \mathcal{A} baar.

Nr. 1 ist erschienen und wird nur auf Verlangen geliefert. Gratis wird dazu geliefert eine ausführliche Liste von allen niederländischen Zeitschriften und periodisch erscheinender Werke (40 S.).

Haag. Martinus Nijhoff.

[10388.] Ueber die in meinem Verlag erschienenen gangbaren Lehrbücher und pädagogischen Schriften habe ich einen

Pädagogischen Verlags-Bericht

drucken lassen, der zur Vertheilung an Lehrer und Schuldirectoren bestimmt ist; derselbe steht den Herren Sortimentern gratis zu Diensten und bitte ich die Handlungen, welche Verwendung dafür haben, die ihnen nöthige Anzahl Exemplare zu verlangen.

Leipzig, März 1870.

Julius Klinhardt, Verlagsbandlung.

[10389.] Einige sehr gangbare Werke, welche nicht in die Verlagsrichtung der betr. Firma passen, sind billigst zu verkaufen durch Hrn. Ed. Wartig in Leipzig unter K. P. 29.

Delgemälde-Auction in Stuttgart

am 28. u. 29. April 1870.

[10390.]

An oben genannten Tagen wird hier die aus 260 Nummern bestehende berühmte Delgemälde-Sammlung des Kommerzienrath Faber zur Versteigerung kommen. Kataloge stehen gratis zu Diensten und können bezogen werden von

A. Riesching & Co.

(Siehe Wahlzettel.)

[10391.] Frz. Bender in Mannheim ersucht um gef. Einsendung aller neu erscheinenden wichtigen politischen Broschüren in 2 Ex. via Leipzig.

Leipziger Börsen - Course

am 30. März 1870.

(B = Brief, bz. = Bezahlt, G = Gesucht.)

Table with columns for location (Amsterdam, Augsburg, Berlin, Bremen, Breslau, Frankfurt, Hamburg, London, Paris, Wien), currency, and price. Includes sub-sections for Wechsel and Sorten.

Table listing various types of gold and silver coins (Kronen, Zpfd., Ducaten, etc.) and their prices.

*) Der K. S. Verordnung vom 18. Mai 1857, die fernere Zulassung ausländ. Banknoten in Appoints v. 10... und darüber betreffend, haben durch Errichtung von Einlösungstellen genügt (Börsenbl. 1857, S. 1505): 1) die Geraer Bank, 2) die Gothaer Privatbank, 3) die Lübecker Commerzbank, 4) die Weimarische Bank.

Inhaltsverzeichnis.

Erstienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels. - Ämtliche Kenographische Berichte über die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags über den Gesegentwurf, betreffend das Urheberrecht etc. Zweite Berathung. I. - Miscellen. - Anzeigebblatt Nr. 10261-10391. - Leipziger Börsen-Course am 30. März 1870.

Large table listing authors and their works with corresponding page numbers, organized in two columns.

